

*Lernen heißt eine Fackel entzünden und
nicht Fässer füllen (Plutarch)*

*Vernunft ist die Fähigkeit ein Ganzes als
Ganzes wahrzunehmen und zu gestalten
(Carl-Friedrich von Weizsäcker)*

Eckpunkte für eine neue Juristenausbildung

Prof. Dr. Stephan Breidenbach

in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Ulla Gläßer, LL.M. (UC Berkeley)

Wir legen hier die Eckpunkte für ein neues rechtswissenschaftliches Studium in Deutschland¹ vor. Sie blenden Staatsexamina, Richtergesetz und JAPOs bewusst aus. Es ist ein Versuch, die juristische Ausbildung ohne Limitierungen neu zu denken und dabei doch ihre Stärken zu bewahren. Zugleich strebt es an, ein Bild der Rolle von derart neu ausgebildeten Juristen in der Gesellschaft des 21. Jahrhunderts zu entwerfen.

Die Eckpunkte enthalten juristische handwerkliche Fähigkeiten neben eher theoretischen Elementen und praktischen Kompetenzen. Häufig ist das eine nicht ohne das andere denkbar. Juristisches Handwerk braucht eine feste theoretische Basis. Hinter praktischen Fähigkeiten stehen wissenschaftliche Erkenntnisse, die gute Praxis fördern.

Diese Eckpunkte wollen

- inspirieren, neu hinzuschauen, scheinbar Selbstverständliches zu hinterfragen und ohne Scheu entwerfend zu denken.
- anregen, über die Rolle der Juristinnen in unserer Gesellschaft nachzudenken und eine Ausbildung an diesem Nachdenken auszurichten.
- provozieren, grundlegende Veränderungen anzugehen, statt marginale Reparaturen als Fortschritt zu feiern.
- öffnen für die Vielfalt der Perspektiven, die den geistigen Horizont und die praktischen Fähigkeiten von Juristinnen des 21. Jahrhundert ausmachen.
- sensibilisieren für die Hoffnungen und Erwartungen von Studierenden, die das heutige Studium nicht zu erfüllen vermag.
- unterstützen, mutig zu sein, klar zu sagen, dass der Kaiser nackt ist und sich nicht mit dem Gedanken zufriedenzugeben, man könne ohnehin nichts ändern.

Die Eckpunkte sind zunächst ein Überblick und noch kein ausgefeiltes Studienprogramm. In einem zweiten Teil werden wir exemplarisch zeigen, wie ein aus diesen Eckpunkten entstehendes Curriculum aussehen kann. Gleichzeitig gibt es viele Möglichkeiten, diese Gedanken in einem Ausbildungskonzept in unterschiedlichen Gewichtungen umzusetzen.

Einige Punkte sind kurzgefasst, andere nehmen viel Raum ein. Das geschieht vor dem Hintergrund, dass für die bereits in der herkömmlichen Ausbildung etablierten Elemente auf Darstellungen an anderer Stelle verwiesen werden kann. So hat sich z.B. Mediation bereits vom Nischeninteresse zu einem Kernfach entwickelt.

¹ Die Grundgedanken gelten für jede rechtswissenschaftliche Ausbildung, unabhängig von der spezifischen nationalen Ausprägung.

An einigen Stellen, z.B. bei der Digitalisierung, weisen wir auch kurz darauf hin, wie das in Lehrveranstaltungen umgesetzt werden kann. Mehr würde hier den Rahmen sprengen. In unserem Fortsetzungsteil werden sich konkrete Beispiele für Veranstaltungsformate und -Inhalte finden.

I. Grundlegung

Juristenausbildung ist Teil unseres Bildungssystems. Welche Vorstellung von Bildung liegt diesem juristischen Studium zugrunde? Aus welchen Prinzipien entwickelt sich unser Ansatz?

1. Bildung

Der folgende kurze Absatz bringt es für uns auf den Punkt:

„Bildung ist im 21. Jahrhundert eine der großen und zentralen Herausforderungen. Um diese meistern zu können, müssen wir ein erweitertes Verständnis von Lernen und Wissen entwickeln. Es geht darum, in welcher Bandbreite und mit welchem Bewusstsein wir uns und die Welt wahrnehmen. Denn die Welt wird immer vernetzter, komplexer und dynamischer. Die Informationsflut nimmt weiter zu. Was gestern noch gültig war, bietet oft morgen schon keine Sicherheiten mehr. Um in dieser globalisierten Welt wirkungsvoll navigieren zu können, kommt es nicht nur auf das Erlernen immer neuer Wissensinhalte an, sondern vor allem auf die Entwicklung einer neuen Haltung gegenüber uns selbst und der Welt. Es geht um einen qualitativen Sprung, um eine Transformation unserer Sichtweisen. Komplexe und unsichere Situationen, die mittlerweile zu unserem Alltag gehören, fordern von uns eine hohe Lernflexibilität, Mut zu Risiken, Bereitschaft für neue Erfahrungen und Veränderung, Eigeninitiative, Selbstverantwortung, Kreativität, Entscheidungsfreude und eine hohe soziale Intelligenz. Das entspricht einem humanen und inklusiven Menschenbild: Jeder soll seine Möglichkeiten und Potenziale entfalten können.“²

Die Dimensionen dieses an der Potentialentfaltung jedes Einzelnen orientierten Verständnisses von Bildung werden im Folgenden ausgeführt.

2. Vier Säulen der Bildung

Die Delors-Kommission der UNESCO hat in ihrem Bericht zur Bildung für das 21. Jahrhundert eine Lerngesellschaft entworfen, die dieses Bild von Bildung präzisiert und von vier Säulen getragen wird: Think, Act, Work Together und Be.³ Unser Curriculum lehnt sich an sie an.

2.1. Think

Der Anspruch an jedes Studium ist, klar denken zu lernen. Juristisches Denken ist der Kern dieses Studiums der Rechte. Es ist eine Spezialdisziplin des klaren Denkens. Juristen - so unsere Vorstellung - können Regeln schaffen und sie anwenden. Sie denken analytisch und handeln präzise. Sie strukturieren dort, wo Strukturen sinnvoll sind. Sie ordnen ein und schauen kritisch auf jede Ordnung. Sie sind in der Lage, sich das in einer Situation

² Breidenbach in Dialog über Deutschland, Ergebnisbericht des Expertendialogs der Bundeskanzlerin 2011/2012, Thema III, Wie werden wir lernen, Einführung, S. 404, https://dialog-ueber-deutschland.bundeskanzlerin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ergebnisbericht/Langfassung-Thema-3___blob=publicationFile&v=2.pdf, (alle zitierten Internetseiten zuletzt abgerufen am 10.09.2020).

³ Merkel/Reithinger/Hartmann, Lernfähigkeit: unser verborgener Reichtum. UNESCO-Bericht zur Bildung für das 21. Jahrhundert, 1997.

notwendige Regel-Wissen in Kürze anzueignen. Juristisch zu denken, hilft nicht nur bei juristischer Arbeit. Es „hilft bei jedwedem Tun. Es hilft, Probleme zu durchdenken, zu zerlegen und zu lösen. Das juristische Denken funktioniert wie ein Schlüssel. Es sperrt die Dinge auf...“, schreibt der Journalist und gelehrte Jurist *Heribert Prantl*.⁴

Juristen sind anfällig für eine Form der Hybris. Manche Juristen glauben, ihre Art zu denken wäre die einzig gültige. Das drückt sich insbesondere auch darin aus, dass die klassische Rechtswissenschaft ihre Methodik nicht kritisch reflektiert. Lernen Juristen nur mit Regeln umzugehen und nicht auch sie zu gestalten, sind sie besonders anfällig für diese Hybris. Gibt es bereits eine Regel, ist der Raum abgesteckt, in dem wir uns bewegen. Üben wir diese Begrenzung ständig und mit immer mehr Stoff, verengt dies das Universum unseres Denkens. Es führt zu einer Filterblase. Die Welt ist dann, wie sie ist. Sachverhalte formen sich aus dieser Sicht und lassen für die Beteiligten Wesentliches weg. Vorgefundenes wird perpetuiert. Entwerfendes Denken wird zurückgedrängt. Komplizierte Normierungen verbergen komplexe Wirklichkeiten. Systeme verschwinden hinter Regelungsinseln ohne Gesamtzusammenhang und hinter unverbundenen Kompetenzsilos.

Vorlesungen ersetzen nicht Denken. Denken braucht Raum, Zeit und eine Aufgabe, die anzieht.

„It's only by concentrating, sticking to the question, being patient, letting all the parts of my mind come into play, that I arrive at an original idea. By giving my brain a chance to make associations, draw connections, take me by surprise.“⁵

Ein Studium, in dem Regeln nicht nur anzuwenden, sondern auch zu gestalten sind, verlangt viele Denkperspektiven. Es geht darum, auf Systeme, etwa die neue digitale Wirklichkeit, in Anerkennung ihrer Komplexität adäquat einzuwirken, Wahrscheinlichkeiten einzuordnen und kreative Prozesse zu nutzen. Der im Folgenden vorgestellte Ansatz nimmt an, dass Juristen die Schönheit und Vielfalt anderer Zugänge zur Welt schätzen - und nutzen. Sie wissen sich dort in bester Gesellschaft. Sie lassen sich inspirieren und nehmen sich, was sie brauchen. Und sie kennen ihre besondere Art zu denken und deren Wert.

2.2. Act

Denken ist nur der halbe Weg. Handeln ist die Konsequenz. Nicht Wissen, sondern Handlungsfähigkeit ist das Ziel.⁶ Handeln im Sinne einer eigenständigen Beteiligung an Wissenschaftlichkeit verlangt das Bundesverfassungsgericht höchstselbst: „Die Studenten sind keine Schüler und nicht bloße Objekte der Wissensvermittlung, sondern sie sollen selbstständig an den wissenschaftlichen Erörterungen beteiligte Mitglieder der Hochschule sein.“⁷

Im Handeln im Gemeinwesen finden Denken und Inspiration ihre Erfüllung. Juristen haben eine besondere Verantwortung für das Gemeinwesen. Sie besetzen viele Entscheidungs- und Machtpositionen. Hier müssen sie mögliche Konflikte zwischen Gemeinwohl und Interessenvertretung verantwortlich lösen. Soziale, politische, ökonomische und ökologische Veränderungen brauchen den handelnden Juristen. Eine lernende Gesellschaft

⁴ Im Interview mit dem Beck'schen Referendarführer 2018/2019, <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/karriere/studium-berufsstart-weiterbildung/heribert-prantl-das-juristische-denken>.

⁵ Aus *William Deresiewicz's* Vortrag „Solitude and Leadership. If you want to follow others, learn to be alone with your thoughts“ vom Oktober 2009 an der US-Militärakademie in West Point, Essay sowie Tonaufnahme, 01.03.2010, <https://theamericanscholar.org/solitude-and-leadership/#.XN7E-RQzb4Z>.

⁶ *Röhl*, Die Wissenschaftlichkeit des Juristischen Studiums in *Brockmann*, Exzellente Lehre im juristischen Studium. Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik, Bd 1, 2011, S.69.

⁷ BVerfGE 35, S. 113.

setzt erforderliche Veränderungen schnell und effektiv um. Wir tun das bisher nur in Ansätzen. Wir haben hier ein grundsätzliches „knowing-doing gap“.⁸

Ein Ziel des hier vorgestellten Studiums ist die Befähigung zum Handeln. Ein praktisches Projekt ist daher selbstverständlicher Bestandteil des Curriculums.⁹

2.3 Work Together

Systeme und Regeln verändern wir nicht alleine. Projekte fordern Zusammenarbeit, Interdisziplinarität und Methodenvielfalt. In der von Komplexität geprägten Praxis brauchen wir Teams mit vielen unterschiedlichen Fähigkeiten. Nicht ein Nebeneinander oder ein Nacheinander, sondern ein Miteinander wird manifestiert.¹⁰ Das mag wie ein Gemeinplatz aus einem Managementhandbuch klingen, ist jedoch gerade von Unternehmensjuristen eine der häufigsten Forderungen an junge Mitarbeiter.

Dieses Studium verlangt, ebenso wie das Berufsleben, in vielen Aufgaben zusammenzuarbeiten. Der Jurist als Einzelkämpfer gehört der Vergangenheit an. Erst in Teams werden Projekte möglich. Teams forschen gemeinsam und sie entwickeln interdisziplinär Lösungen für reale Problemstellungen. Insbesondere die Rechtsgestaltung in Teil 4, die Entwicklung digitaler Produkte in Teil 5 und Projekte in Teil 7 bauen auf Kollaboration.

2.4 Be

Der Mensch steht im Mittelpunkt. In diesem neuen Jurastudium ist dies ein Kern unseres Anliegens: „Rechtslehre als Wissenschaft vom Menschen statt als Technik seiner Entmündigung.“¹¹

Das vornehmste Ziel von Bildung ist Potentialentfaltung.¹² Jeder Mensch findet zu seinen einmaligen, unverwechselbaren Talenten, zu seinen Möglichkeiten und seiner Aufgabe. Auch *Alexander von Humboldt* wollte die umfassende Menschenbildung.¹³ Er spricht es an als „die höchste und proportionierlichste Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen“.¹⁴ Eine so

⁸ *Scharmer*, Vertical Literacy: Reimagining the 21st-Century University, 16.04.2019, <https://medium.com/presencing-institute-blog/vertical-literacy-12-principles-for-reinventing-the-21st-century-university-39c2948192ee>.

⁹ ABA President-Elect *Linda Klein* zum Report on the Future of Legal Services in the United States: “It’s neither easy nor comfortable to embrace change. But we’ve got to do it and we’ve got to do it now. It’s clear that lawyers have so much to offer to those who need help, but millions can’t access our services. This has to change, and we must be the drivers of innovations so others don’t do it for us“, zitiert nach *Bridgesmith*, A New Day Dawns. There Is No Turning Back, <http://www.legalalignment.com/blog/a-new-day-dawns-there-is-no-turning-back>.

¹⁰ *Cohen*, The Future Lawyer: „Disaggregation - the migration of ‘legal work’ from law firms to other legal providers - requires that lawyers collaborate not only with other attorneys but also with technologists, paraprofessionals, project managers, and other professionals. Future lawyers will collaborate across geographies, cultures, and in different political and regulatory environments“, 30.05.2017, <https://www.forbes.com/sites/markcohen1/2017/05/30/the-future-lawyer/#39d12c5f1d18>.

¹¹ *Fischer*, ZEIT, Rechtskolumne „Fischer im Recht“: Rechtsprofessoren und Rechtsstudenten, Justizkarriere Teil 2, 30. Juni 2015, in der er auch das Ende von „Überforderung, Demoralisierung, Demütigung“ fordert, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-06/justiz-karriere-rechtsprofessoren-rechtsstudenten>.

¹² So lautet jedenfalls das Fazit im Dialog über Deutschland, Ergebnisbericht des Expertendialogs der Bundeskanzlerin 2011/2012, Fn. 2, S. 405 f.

¹³ Ausführlicher *Gutzeit*, Vom Nutzen und Nachteil des geistigen Facharbeiters für das Leben in *Dettling*, Marke D. Das Projekt der nächsten Generation, 2003, S.7.

¹⁴ Zitiert nach *Gutzeit*, Fn. 13: „Einen Menschen einseitig auszubilden, heiße ihn zu einer Maschine zu machen: ‚Man bewundert, was er thut; man verachtet, was er ist.‘, S. 7.

ausgerichtete Universität und ihre Fakultäten richten sich an den ganzen Menschen.¹⁵ Sie fordern, sich selbst zu reflektieren¹⁶ und die eigene Rolle zu hinterfragen. Sie unterstützen Fragen und nicht Antworten „mündiger Juristenpersönlichkeiten“¹⁷. Sie ermöglichen, sich einzubringen, und ihre Idee ist mehr als die Summe der Fächer. Jeder Studierende und Lehrende hat die Chance verdient, sich begeistern zu lassen und andere selbst zu begeistern.

Professionelles Handeln erfordert, sich selbst als Perspektive einzubeziehen. Das Reformziel des „Wiesbadener Modells“ der einstufigen Juristenausbildung war „der kritisch aufgeklärt-rational handelnde Jurist, der sich der Realität der Gesellschaft bewusst ist und seine eigene Funktion sowie die des Rechts reflektiert.“ Professionelles Handeln verlangt auch Zugewandtheit, Empathie und Authentizität. An unserer Universität, der Viadrina, haben wir vor fünfzehn Jahren begonnen, Mediatoren auszubilden. Mediation und in ihr der Umgang mit Menschen erfordert Selbstreflexion und Bewusstheit. Es zeigt sich, wie das die Beteiligten, Studierende und Lehrende als Lernbegleiter, verändert. Wie eine neue Sicht auf professionelles Handeln entsteht. Wie Gewissheiten durch Veränderungsprozesse und ihre Wahrnehmung ergänzt oder ersetzt werden. Und eben auch das: wie der Mensch im Mittelpunkt steht.

II. Curriculum

Bevor wir das Curriculum entfalten, werfen wir einen kurzen Blick auf die Gegenwart des juristischen Studiums. Der Kontrast wird auf diese Weise deutlicher. Danach folgt ein konkreteres Leitbild des Juristen für diesen Entwurf des Jura-Studiums.

1. Kurzer kritischer Blick

Kritik an der Juristenausbildung hat Tradition. Ihr mit zäher Konsequenz zu widerstehen, hat ebenfalls Tradition. Die Versuche, das Jurastudium zu reformieren, sind kaum zu zählen. Wenig hat sich im Grundsatz verändert. Was sich „glazial“¹⁸ verändert hat, hat sich oft verschlechtert:

- Die Stoffmassen haben zugenommen, trotz aller Forderungen sie zu verringern.¹⁹
- Universitäre Veranstaltungen sind zu über 90% Vorlesungen im engeren Wortsinn: ‚Vor-Lesungen‘ im ‚Hör-Saal‘. Es gibt wunderbare Vorlesungen: packend, anschaulich, intellektuell fordernd und interaktiv. Und doch bleibt es die nach allen Forschungen am wenigsten geeignete Form, Wissen zu vermitteln und denken zu lernen.

¹⁵ Scharmer, Fn. 8, dort unter 4. Whole Person: shift the inner place of learning: „Learners and change makers must cultivate different ways of knowing. While action learning shifts the *outer* place of learning from the classroom to the real world, whole-person learning shifts the *inner* place of learning from the head to the heart, and from the heart to the hand. Activating these different intelligences requires a deepening of the learning process by cultivating *curiosity* (open mind), *compassion* (open heart), and *courage* (open will).”

¹⁶ Vgl. im australischen Kontext: „...engaging students in reflective practice as a technique to embed personal morality, ethics within the context of the law – evolution of one’s own professional and ethical identity and therefore transformation of modes of thought rather than building solely on doctrine“. Galloway/Jones, The Unsustainability of Legal Practice: The Case for Transformation of Legal Education and Legal Educators” in 100th International Conference on Transformative Learning, San Francisco 2012, S. 164.

¹⁷ Gierhake, Aufgeklärte Juristenbildung, NJW-aktuell 15/2019, S. 3.

¹⁸ Schimmel, Reform des Jurastudiums. Bald nur noch Rechtskunde, LTO, 21.03.2017, <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/reform-jurastudium-wissenschaftlichkeit-schwerpunkt-auswendiglernen-bald-nur-noch-rechtskunde/>.

¹⁹ Zuletzt mit Vehemenz Gierhake, Fn. 17, „um die Hälfte reduzieren“ sowie dies., Das Unmögliche ist geschuldet: Kritische Überlegungen zum Studium der Rechtswissenschaft, ZDRW 1/2020, S. 3.

- Prüfungen lassen wirklichkeitsfremd als Hilfsmittel nur das Gesetz zu, erwarten aber die neueste Rechtsprechung des BGH zu kennen. Geht es immer noch darum, Wissen zu haben? Oder sollen Studierende des 21. Jahrhunderts sich in der Fülle des überall verfügbaren Wissens wörtlich ‚zu Recht‘ finden und handlungsfähig sein? Etwas polemisch: Geht es um Wissen oder um Können?
- Wieviel wird tatsächlich wissenschaftlich gearbeitet? Es gibt den Standpunkt, dass jede Vorlesung den Stoff wissenschaftlich durchdrungen darbietet. Garant dafür sei die Habilitation des Dozenten. In der Praxis bedeutet das oft nur immer mehr Vorlesungsstoff, der vorgeblich auch noch wichtig ist. Seminare spielen dagegen kaum eine Rolle. Sie sind nicht wirklich prüfungsrelevant. In Bachelor- oder Schwerpunktarbeiten fällt es dann plötzlich auf: Was nicht praktiziert wurde, liest sich auch so.
- Studierende stimmen mit den Füßen ab und wandern zu den privaten Repetitorien, die die Studierenden aber auch nicht besser auf das Examen vorbereiten können.
- Das Studium ist in der Regel ausgerichtet auf das bestehende Recht. Es orientiert sich an dem, was ist und nicht an dem, was sein könnte oder sollte. Das prägt den künftigen Juristen.
- Grundlagenfächer sind oft keine Grundlagen mehr. Sie sind auf dem Weg zum Examen vernachlässigbar und finden daher wenig Interesse bei den Studierenden.
- Mündliche Prüfungen sind überraschend für alle. Studierende müssen sich selten äußern, hier dann plötzlich fünf Stunden am Stück. Professoren klagen, dass die Teilnehmer immer schlechter werden.
- Jurastudium und Vorbereitungsdienst, faktisch zwei Teile einer Juristenausbildung, sind nicht miteinander verzahnt.
- Es spricht für sich, dass im Vergleich der Studienfächer die Rechtswissenschaften an der Spitze der Negativwerte für Desintegration, Entpersonalisierung und Isolation stehen.²⁰ Es dominiert eine Angstkultur.²¹
- Das enge Korsett der gesetzlichen Rahmenbedingungen, des Staatsexamens und der Justizprüfungsämter erstickt Gedanken bereits im Ansatz, daran etwas zu verändern.

Herauszuheben ist gleichzeitig der große Vorteil der deutschen Juristenausbildung. Sie verlangt konsequent Fälle zu lösen und damit Recht zu verwenden. Diese konkret-analytische Fähigkeit bleibt unabhängig von der konkreten Berufswahl und macht die relative Qualität der Absolventen aus, auch im internationalen Vergleich.

Der Anthropologe *Arjun Appadurai* hat in anderem Zusammenhang den Ausdruck *capacity to aspire*²² geprägt. Können wir uns überhaupt vorstellen, Juristen nach Hunderten von Jahren gelebter Tradition und sozialer Prägung wirklich anders auszubilden? Haben wir die *capacity to aspire*, marginale Reparaturen des Bestehenden durch eine grundlegend neue

²⁰ *Kilian*, Wandel des juristischen Arbeitsmarktes – Wandel der Juristenausbildung?, AnwBl 2016, S. 701.

²¹ *Gläßer*, Re-Intellektualisierung durch Digitalisierung? in *Dauner-Lieb/Kaulbach*, E-Learning im Jurastudium (ZDRW Sonderband 1), 2018, S. 22.

²² *Appadurai*, The Capacity to Aspire: Culture and the Terms of Recognition, in *Rao/Walton*, Culture and Public Action, 2004, S. 59-84.

Ausrichtung zu ersetzen? Können wir Juristen mehr zutrauen und zumuten? Gelingt es uns, dabei das zu erhalten, was sich im Kern bewährt hat und unverzichtbar ist?

2. Ein Leitbild?

Bevor wir uns dem Leitbild zuwenden, ist eine Vorbemerkung notwendig. Das Staatsexamen ist immer noch die Voraussetzung, um als Anwalt oder Richter zu arbeiten.²³ Das hier vorgestellte Curriculum versucht, neue Wege und damit auch ein Leitbild zu entwickeln, das nicht nur an den klassischen Berufsbildern orientiert ist. Wir sind nicht gegen „Berufstauglichkeit“, sondern verstehen sie anders. Die Fähigkeit, mit Veränderungen umzugehen und neues Wissen zu erwerben und anzuwenden, bereitet darauf vor, in einem Berufsleben in einer ständig komplexer werdenden Welt zu navigieren.²⁴

Dieses Curriculum verabschiedet sich vom Anspruch des auf das Staatsexamen ausgerichteten Studiums, in vielen Fächern sogenanntes Grundwissen zu haben. Der Anspruch ist allerdings, methodisch besser und ganzheitlich auszubilden. Verlangt wird neben Rechtsanwendung vor allem aktive Rechtsgestaltung. Das ist die Voraussetzung für das folgende Leitbild.

Was ist also das Leitbild? Das hier vorgestellte Studium sieht als Leitbild Juristinnen, die mit klarem und kritischem Denken, Kreativität und transdisziplinärem Horizont unser Zusammenleben gestalten können und Recht als Gestaltungs- und Lösungsinstrument einsetzen können. Die Absolventen handeln theoretisch und methodisch fundiert und sind mit vielfältigen Denkperspektiven vertraut. Sie gehen praktisch lösungsorientiert, kooperativ und mit dem Selbstverständnis des lebenslangen Lernens vor. Die Idee der Gerechtigkeit und des Interessensausgleichs leitet sie.

*Andreas Voßkuhle*²⁵ hat das in seinem Leitbild des europäischen Juristen noch ambitionierter formuliert: dieser solle als „Akteur in nationalen, europäischen und internationalen Normerzeugungsprozessen“ wirken, „inter- und vor allem transdisziplinär dialogfähig“ sein und sich als „sozialkompetenter Teilnehmer kommunikativer Prozesse“ ausweisen. Als „Europäer und Kosmopolit“ und „Generalist und Wissensexperte“ sei er „theoretisch und wissenschaftlich ausgebildeter Praktiker“ und so - als ganze Person - „Verantwortungsträger für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte“. So soll es sein. Nun mag sogleich der Einwand kommen, solche Studierende habe man nicht. Das stimmt vielleicht als Ausschnitt der Gegenwart. Doch was steckt in ihnen als Potential, dessen Entfaltungsbedingungen wir gestalten?

Juristen können, das ist die Grundlage dieses Curriculums, mehr sein als „unpolitische Rechtstechniker“.²⁶ Sie können ein integraler Bestandteil und Impulsgeber einer lernenden

²³ Das muss nicht so bleiben. Das neue britische „Super Exam“ will den Zugang zum Anwaltsberuf (Solicitor) ohne formale juristische Ausbildung ermöglichen. „The UK’s independent Solicitors Regulatory Authority (SRA) has dispensed with formal legal training as a requisite for attorney licensure. It has created an exam that tests knowledge of core legal principles; competency; contemporarily relevant skills (project management, technology as applied to legal delivery, interviewing clients, etc.); and experience.“ s. *Cohen*, Fn. 10.

²⁴ S. *Röhl*, Fn. 6, S. 68: *Röhl* verlangt „auf lebenslanges Lernen einzustimmen“. Und der US-amerikanische Rechtswissenschaftler *J.B. Ruhl* verweist in seinem Blogbeitrag auf 45 Praxisfelder, die vor fünf Jahren noch nicht existierten: *Ruhl*, 45 Legal Practice Fields that Didn’t Exist 5 Years Ago (or Even Yesterday), 17.10.2018,

<https://law2050.com/2018/10/17/45-legal-practice-fields-that-didnt-exist-5-years-ago-or-even-yesterday/>.

²⁵ *Voßkuhle*, Das Leitbild des „europäischen Juristen“ - Gedanken zur Juristenausbildung und zur Rechtskultur in Deutschland, RW 2010, S. 346.

²⁶ *Hobe/Dauner-Lieb*, Zukunftsfähig? Die Juristenausbildung in Deutschland, *Forschung & Lehre* 4/2018, S. 316.

Gesellschaft werden: „Wir müssen verstehen, wie unsere Gesellschaft Erkenntnisse gewinnt, ihr Handeln besser ausrichtet - und lernt“.²⁷ Wie entwickeln wir Institutionen, Prozesse und Regeln? Und vor allem, wie entfalten wir die Potentiale der verantwortlich Handelnden, hier der Juristen, so, dass notwendige Veränderungen schneller und effektiver und mit innovativen Lösungen umgesetzt werden?

Transparenz, Partizipation, Fehlerfreundlichkeit, Zusammenarbeit über „Silos“, Sektoren und Bürokratiegrenzen hinweg, ständige Rückkopplungsschleifen und systemisches Denken sind einige der Faktoren, die uns als Gesellschaft lernfähig²⁸ machen. Juristen sind aufgefordert sich in diese Zukunft zu bewegen und sie mit zu gestalten. Das beeinflusst die folgende Skizze eines Curriculums in sieben Teilen.

Die eher ungewöhnlichen Teile des Curriculums erhalten in der Darstellung mehr Raum, um sie entsprechend einzuführen.

III. Die sieben Kernelemente einer neuen Juristenausbildung

Teil 1 - Rechtsverwendung

Juristen prüfen und urteilen. Sie verwenden Recht. Dieses elementare Handwerkszeug ist selbstverständlicher Bestandteil auch dieses Curriculum. Das Schwergewicht liegt auf Können, nicht auf Wissen.

1. Das Fundament legen – präzises juristisches Denken

Dieser erste Teil der Ausbildung kürzt radikal die Stoffmenge. Im Zentrum stehen Methodik und Handwerkszeug an möglichst unterschiedlichen Beispielen und mit vielen Übungsaufgaben. Wie ist eine Norm aufgebaut? Wie leite ich aus einer Norm eine juristische Prüfung ab? Wie ordne ich eine Norm in einen Prüfungszusammenhang ein? Wo findet sich eine Anspruchsnorm in der Grundstruktur des Rechtsgebiets?

Das ganze Denk- und Prüfhandwerkszeug des Juristen steht im Zentrum. Die Studierenden üben präzise zu subsumieren, auszulegen, zu argumentieren und Lösungsalternativen zu erzeugen und abzuwägen. Vor allem geht es auch darum, sich das notwendige Fachwissen für einen Fall selbst zu erschließen und in einer Prüfung zu verorten.

Für die Studierenden ändert sich die Perspektive. Es geht nicht um Wissen, sondern um Können. Beispiele bleiben Beispiele und sind kein Prüfungsstoff. Möglichst vermieden wird der Eindruck, man müsse die Einzelheiten der Beispiele lernen oder beherrschen. Gefordert wird stattdessen, es selbst zu tun. Gelernt werden muss also vor allem die Methode: Recht zu verwenden und im späteren Verlauf des Studiums Recht zu gestalten.

Was bestimmt nun die Auswahl des Stoffes? Und kann wirklich auf jedes Fachwissen verzichtet werden? Es gibt zahllose Rechtsgebiete. Auch nur einen Teil beherrschen zu wollen, ist eine Illusion. Diese Illusion bestimmt allerdings das gegenwärtige juristische Studium. Was die sogenannten Grundkenntnisse sind, legen Fachvertreter fest, die sich mit nichts anderem beschäftigen: „Das ... wird man doch wohl von einem Studierenden

²⁷ So die Arbeitsgruppe ‚Lernende Gesellschaft‘ im Dialog über Deutschlands Zukunft im Ergebnisbericht der Expertinnen und Experten des Zukunftsdialogs der Bundeskanzlerin 2011/2012, Fn. 2, S. 406 und S. 515 ff.

²⁸ S. Fn. 2, S. 406.

erwarten dürfen.“²⁹ Können wir nicht auf das meiste verzichten, wenn wir vielmehr lernen, wie wir uns unbekanntes materielles Wissen kritisch aneignen und anwenden? Können wir die Stoffmenge nicht radikaler beschränken, als zum Beispiel um die Hälfte?³⁰ Und lässt sich Denken und das Lösen von Fällen nicht tiefer und besser verankern, wenn wir uns darauf konzentrieren, statt auf den Stoff und das Handwerkszeug in den Vordergrund stellen?³¹ Gilt hier nicht das gleiche, was für den Kontext Schule u. a. von *Wolfgang Edelstein* so seziert wurde:

„Ihr liege „ein obsoletes ‚Bevorratungskonzept‘ des Lernens [...] zugrunde. Dieser Vorstellung von Lernen entspricht einerseits ein archivarisches und museales Verständnis von Kultur und andererseits ein statisches Fähigkeitskonzept. Das Bevorratungskonzept behindert Lernen als sinnerfüllte und sinnkonstruktive Tätigkeit – als verständnisintensive, erfahrungsgeleitete und selbstbestimmte Aneignung positiv besetzter Inhalte. Damit zersetzt es die Motivation zu lernen.“³²

Und dennoch geht es nicht ohne Stoff. Unser Vorschlag beschränkt sich auf wenige Grundlagen. Die drei klassischen Gebiete - Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht - sind auch in unserem Fundament enthalten. Nur anders. Vor allem geht es hier wiederum um Methodisches: Was haben sie gemeinsam? Was ist besonders? Wie weit denken Zivilrechtler anders als Strafrechtler oder Staats- und Verwaltungsrechtler? Woher kommt das? Es geht nicht um Detailkenntnisse, sondern um Strukturwissen und Strukturverständnis.

Der Stoff dieses ersten Teils des Studiums sind bekannte Grundbegriffe, Strukturen und grundlegende Fragestellungen aus dem Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Beispiele sind auch interessante und/oder komplizierte Normenstrukturen aus entlegenen Rechtsgebieten – Bayerisches Wasserrecht, das Asylbewerberleistungsgesetz oder Doppelbesteuerungsabkommen mit Zypern. An ihnen werden Strukturverständnis und Handwerkszeug eingeübt. Gleichzeitig geben die Beispiele einen ersten Blick darauf, wie gelungene und misslungene rechtliche Regelungen konstruiert sind.

Im Zivilrecht heißt das z.B.: Das BGB regelt Rechtsverhältnisse zwischen privaten Rechtssubjekten. Wie und in welchem zwingenden Rahmen sie darüber hinaus gestaltet werden können, ist dem dritten Hauptteil des Studiums vorbehalten. Die methodische Fähigkeit, gegebene Rechtsnormen im Zivilrecht zu prüfen, vermittelt in diesem ersten Teil des Studiums das Denken in Ansprüchen. Von *Medicus* stammt die Aussage: Solange die Beklagten nicht zu Gericht gehen, prüfen wir vom Kläger her. Anspruchsgrundlagen, der Unterschied von Verpflichtung und Verfügung, vertragliche und gesetzliche Ansprüche, Anspruchsaufbau, die detaillierte Prüfung von Vertragsschluss und Wirksamkeit, Erlöschen von Ansprüchen durch Erfüllung, Aufrechnung und Unmöglichkeit, einzelne Einreden gegen Ansprüche – all das folgt daraus. Mit solchen Strukturen zu lernen, hat schon früh *Fritjof Haft* in seinem wunderbaren Buch „Einführung in das juristische Lernen“ dargestellt. Er machte als einer der ersten konsequent Denk- und Lernvorgänge buchstäblich sichtbar.

²⁹ Der ehemalige Vorsitzende Richter am BGH *Thomas Fischer* schreibt dazu, Fn. 11: „In 10 Semestern schwatzen 20 Fachvertreter auf sie ein und behaupten, die Lektüre der jeweils in den eigenen Fußnoten angegebenen (Urteile und) Bücher und Aufsätze sei ‚unerlässlich‘. Zählt man all diese Unabdingbarkeiten zusammen, müsste einer 50 Jahre am Stück lesen.“

³⁰ *Stolleis*, Zur kritischen Funktion der Rechtsgeschichte in *Hof/Götz von Olenhusen*, Zur kritischen Funktion der Rechtsgeschichte, NJW 2001, S. 200: „Es widerspricht aller Vernunft, immer mehr positives Recht in die Studiengänge hineinzupressen.“

³¹ *Kocher* spricht von „juristische[n] Kernkompetenzen (statt Wissensbestände[n])“, Die Berufspraxis in der JuristInnenausbildung: Alternativen in und zur Universität, KJ, 1/2001, S 99.

³² Von Schlüsselkompetenzen zum Curriculum. Lernkonzepte für eine zukunftsfähige Schule, 5. Empfehlung der Bildungskommission der Heinrich-Böll-Stiftung, 2003, S. 4, <https://edudoc.educa.ch/static/xd/2003/278.pdf>.

Der Anspruchsaufbau wird an einzelnen Beispielen eingeführt. Weitere Beispiele und Normen müssen jeweils selbstständig verortet und in die zivilrechtliche Prüfung eingeordnet werden. Im besten Fall wird offensichtlich, wieviel Struktur- und Entwicklungsarbeit von Generationen von Rechtswissenschaftlern notwendig war, um dieses folgerichtige Gebäude des methodischen Vorgehens und der Fallprüfung de lege artis zu errichten. Wegweisende Urteile zeigen exemplarisch, was wir aus neuen Fallkonstellationen lernen und wie sich so das System geradezu zwangsläufig weiterentwickelt. Der Zwang, das alles als prüfungsrelevant behalten zu müssen, entfällt. Die Methode anzuwenden, steht im Zentrum.

Zur Klarstellung: Natürlich erwerben die Studierenden Wissen. Der Stoff für die systematischen und methodischen Ausschnitte aus den Rechtsgebieten ist so gewählt, dass Grundwissen ganz selbstverständlich behandelt wird. Der Vertragsschluss im BGB AT ist eine wunderbare Denkschule. All das wird nur nicht als präsentenes Wissen geprüft (dazu sogleich II.). So wird z.B. die Mängelhaftung für alle Vertragstypen vergleichend dargestellt.³³ Dann werden Grundmuster sichtbar und Abweichungen bedürfen einer Klärung. Es ist dann einsichtig, dass z.B. eine Regelung existieren muss, auch wenn man sie gerade nicht kennt. Man weiß, was man sucht. Die beliebten Lehrbücher zum Strafrecht von *Fritjof Haft* mögen für viele Strafrechtler nur einen Bruchteil des heute verlangten Wissens enthalten. Sie vermitteln jedoch die entscheidenden Strukturen, so wie er es generell für juristisches Lernen vorschlägt.³⁴ Entlang dieser Strukturen findet man jedes aktuelle Detail. Entscheidend ist, wie Studierende selbst solche Strukturen entdecken und entwickeln können.

2. Prüfungen in diesem Curriculum

Da das Gewicht auf der Fähigkeit liegt, Wissen zu erwerben und anzuwenden, sind in Prüfungen wie im juristischen Berufsleben³⁵ grundsätzlich alle Hilfsmittel, einschließlich des Zugangs zu Online-Datenbanken, nicht nur zugelassen, sondern erwünscht. Wer die Strukturen verstanden hat, kann fehlendes Wissen so recherchieren und ergänzen. Studierende fertigen selbst ihre Visualisierungen von Prüfungsstrukturen und können sie auch in der Prüfungssituation nutzen (s. III.) Wer einen Vertragsschluss prüft, sieht, dass dazu auch die Annahmefähigkeit des Antrags gehört und was sich dahinter verbirgt. Details lassen sich nachlesen.

3. Visualisierung als didaktisches Konzept

Ein didaktisches Mittel, um beschleunigt Wesentliches zu lernen, ist Visualisierung. Sie hilft Strukturen schnell und klar zu erfassen.³⁶ Die Abbildung des Anspruchsaufbaus macht durchsichtig, wie zivilrechtlich konsequent zu prüfen ist. Der saubere Aufbau strukturiert das Denken, ersetzt es jedoch nicht. Rulemapping³⁷ ist eine Möglichkeit, Recht zu visualisieren. Es stellt dafür eine konsistente visuelle Regel-Sprache zur Verfügung. In Teil 1 (Rechtsverwendung) ist es ein Weg, komplizierte Regelungsstrukturen aufzunehmen. So lässt sich die Prüfung des Vertragsschlusses mit allen Elementen bis hin zu den Bestandteilen der Willenserklärungen in einer Rulemap schnell nachvollziehen. In Teil 4

³³ Das hat bereits *Dieter Medicus* in seinem legendären Wiederholungs- und Vertiefungskurs (WuV) getan. Dieser wurde leider nie veröffentlicht.

³⁴ *Haft*, Einführung in das juristische Lernen. Unternehmen Jurastudium, 7. Auflage, 2015.

³⁵ *Fischer* sagt dazu, dass keine „Arbeitssituation simuliert werden [soll], die im ganzen Leben nie wiederkehrt“, Fn. 11.

³⁶ Dazu grundlegend *Haft*, Fn. 35.

³⁷ Vgl. *Breidenbach*, Rulemapping in *Breidenbach/Glatz*, Rechtshandbuch Legal Tech, 2018, S. 235 ff.

(Rechtsgestaltung) hilft es, Regeln zu gestalten.³⁸ Und in Teil 5 (Digitale Produkte) wird die Präzision unterstützt, die unabdingbar ist, um Recht in digitale Produkte zu überführen. Der größte Nutzen für Studierende liegt darin, Recht in Form von unbekanntem komplizierten Normen eigenständig abzubilden. Das trainiert die Fähigkeit, aus komplizierten Rechtstexten eine Struktur abzuleiten.³⁹

4. Vertiefte, exemplarische Fallbearbeitung und grundlegende Rechtsprinzipien

In den drei großen Rechtsgebieten werden Fälle gelöst. Es gibt allerdings Unterschiede zur bisherigen „unwissenschaftlichen“ und „praxisfernen“ Arbeit.⁴⁰ Studierende können und müssen diese Fälle mit allen Online- und Offline-Hilfsmitteln angehen. Das meiste Wissen geht nach dem Examen ohnehin verloren. Die Fähigkeit, sich das notwendige Wissen selbst zu erschließen, bleibt. Darüber hinaus werden die Fälle so ausgewählt, dass sich das methodische Repertoire ständig erweitert.

4.1 Klassische Fälle

Klassische Fälle argumentieren vorbildlich. Sie werden so ausgewählt, dass sich das methodische Repertoire von Auslegung, teleologischer Reduktion, Analogie usw. ständig ergänzt. Wie werden vom Gericht die im Gesetz nicht beantworteten Fragestellungen herausgearbeitet? Welche Argumentationsformen tauchen immer wieder auf? Es geht nicht um das Wissen, das in den Fällen steckt, sondern um das methodische Vorbild.

4.2 Zwei Wahlfächer

Vom Kapitalmarktrecht über Jugendstrafrecht bis zum Völkerrecht – wo geht das individuelle Interesse hin? Die Wahlfächer sollen eine wirkliche Wahl darstellen. Zwei Wahlfächer gibt es, um die Vielfalt der Rechtsmaterien zu erhöhen. Mehr wäre schlicht zu viel. Es gilt dabei für jeden Studierenden, das Rechtsgebiet möglichst selbständig zu erschließen. Das ist die Voraussetzung für die zentrale Aufgabe dieses Abschnitts, den Mit-Studierenden in einem planmäßigen Austausch zwischen Studierenden der einzelnen Wahlfächer die besondere Anziehung des Gebietes für einen selbst und die besonderen Herausforderungen und Dilemmata und die Unterschiede im Denken in Vorträgen, Präsentationen und Beispielen zu vermitteln. Das schließt das Kontextwissen, die Besonderheiten der Lebenswelt in diesem Bereich, ein. Gleichzeitig wird hier die Fähigkeit entwickelt, präzise und anschaulich zugleich darzustellen.

5. Schreiben, visualisieren und sprechen

Das Studium verlangt, schreiben zu lernen. Methodisch mit Recht umzugehen, ist ohne sprachlichen Ausdruck nicht denkbar. Verträge und Normen gestalten, Normkomplexe und Systeme analysieren, Rechtswirklichkeit wissenschaftlich untersuchen – das alles verlangt klaren sprachlichen Ausdruck.⁴¹ Juristen müssen auch sprechen können. Sie machen

³⁸ So das BMJ in der Reform des Versorgungsausgleichs; vgl. dazu *Breidenbach/Schmid*, Computerbasierte Instrumente der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen in *Kluth/Krings*, Handbuch der Gesetzgebung, 2013, S. 279 ff.

³⁹ Vgl. *Ruhl*, LAW 2050: Students Take a Deep Dive into Neota Logic, der zeigt, wie viel Studierende aus der Visualisierung eines komplizierten Regel-Systems lernen können, 03.11.2014, <https://law2050.com/2014/11/03/law-2050-students-take-a-deep-dive-into-neota-logic/>.

⁴⁰ S. *Hobe/Daune-Lieb*, Fn. 26.

⁴¹ *Adams* beschreibt die Arbeit von „Copy & Paste Monkeys“, die unsinnige Formulierungen unreflektiert über Generationen von (Vertrags)Juristen weitergegeben in *The Shortcomings in Traditional Contract Drafting Have Nothing Nothing to Do with Complexity*, 14.07.2017, <https://www.adamsdrafting.com/shortcomings-traditional-contract-drafting-nothing-to-do-with-complexity/>.

Unverständliches verständlich. Sie argumentieren und überzeugen. Visualisieren hilft dabei. Schreiben, visualisieren und mündlich darstellen sind in jeweils speziellen Kursen Bestandteil des Curriculums.

Teil 2 – Verfahren

Recht wird dazu gemacht, im Zweifel auch durchgesetzt zu werden. Verfahren schlagen die Brücke zwischen Recht haben und Recht bekommen. Eine der zentralen Fragen der Gerechtigkeit ist daher der Zugang zum Recht. Große Fallzahlen verlangen von den Gerichten, Verfahren effektiv zu führen, überzeugende Verfahrensinnovationen zu entwickeln und dazu auch die Chancen digitaler Anwendungen zu nutzen.

Zunächst geht es in diesem Bereich um die verschiedenen Gerichtsbarkeiten und ihre unterschiedlichen Prozessmaximen, aus denen sich die einzelnen prozessualen Regeln ableiten. Sie werden beispielhaft untersucht. Verpflichtend ist die Teilnahme an mindestens einem, zumindest Uni-internen Moot Court, um an einem Fall eine vertiefte Auseinandersetzung und prozessuale Erfahrung zu ermöglichen.

Das Spektrum der Konfliktbearbeitung reicht von den staatlichen Gerichtsverfahren über private Schiedsverfahren bis zu Mediation, Schlichtung und Verhandlungen. Unternehmen entscheiden zunehmend in eigenen Konfliktmanagementsystemen, welcher Weg im konkreten Einzelfall effektiv erscheint. Ein zentrales Thema für den Bereich Verfahren sind daher die Charakteristika, Vorteile und Nachteile der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung. Hier wird das Fundament gelegt, um im Teil 6 – Beraten, Verhandeln und Mediation – sinnvoll aufbauen zu können.

In einer Veranstaltung stehen die verschiedenen gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren und ihr Zusammenspiel im Konfliktmanagement von Unternehmen im Zentrum. Hier geht es auch um die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit dem Konzept des Systemdesigns. Es zielt darauf ab, die komplementären Konfliktbearbeitungsverfahren mit Maßnahmen und Instrumenten der Streitprävention in einem System des Konfliktmanagements zu integrieren. Auf dieser Grundlage erarbeiten die Studierenden in Teamarbeit eigenständig u.a. ein Modellsystem für ein (fiktives) Unternehmen, indem sie die bestehenden Verfahrensordnungen nationaler und internationaler Streitbeilegungsinstitutionen (ICC, DIS, LCIA und AAA) analysieren, modifizieren und aufeinander abstimmen.⁴²

Eine bedeutende Perspektive der Verfahrenslehre ist das Machtgefälle zwischen Verbrauchern und Unternehmen, das den Zugang zum Recht⁴³ erschwert. Verbraucher haben nur sehr eingeschränkt die Wahlmöglichkeiten von Unternehmen. Sie sind „one shotters“. Die Organisationen, denen sie gegenüberstehen, sind „repeat players“ mit erheblichen strukturellen Vorteilen, insbesondere Lernmöglichkeiten.⁴⁴ Als praktischer Befund gilt die 90:10-Regel. Nur maximal 10% der Verbraucher wehren sich bei rechtswidrigem Verhalten der Unternehmen. Sind diese 10% durch das gerichtliche System

⁴² Konzept von *Alexander Steinbrecher* für eine Schlüsselqualifikation an der Viadrina.

⁴³ Eine forsa-Studie im Auftrag des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) aus dem Jahr 2013 zeigt einen besorgniserregenden Befund: 71% der Befragten haben Angst vor den Kosten eines Rechtsstreits und würden deshalb keinen Anwalt beauftragen. In der Altersgruppe der 18-29-jährigen sind es sogar 81%. Ängste und Erwartungen bei rechtlichen Auseinandersetzungen, 04.06.2013, <https://www.gdv.de/de/themen/news/aus-angst-vor-den-kosten-eines-rechtsstreits-wuerden-zwei-drittel-der-deutschen-auf-ihr-recht-verzichten-30986>.

⁴⁴ Grundlegend dazu *Galanter*, Why the “Haves” Come Out Ahead. Speculations on the Limits of Legal Change, *Law and Society Review* 9, No. 1, 1974. S. 95 ff, <https://lawforlife.org.uk/wp-content/uploads/2013/05/whythehavescomeoutahead-33.pdf>.

gelaufen, ist für die restlichen 90% ein möglicher Anspruch verjährt.⁴⁵ Welche Möglichkeiten es im internationalen Vergleich gibt, den Zugang zum Recht – Access to Justice - zu verbessern, ist daher ein weiteres wichtiges Thema des Bereiches Verfahren. Dazu gehören auch digitale Ansätze, die Stellung von Verbrauchern in Massenverfahren zu stärken (Teil 6).

Teil 3 – Rechtsvergleichung und Systeme des Rechts

In einer globalisierten Welt scheint Recht immer noch von nationalen Geltungsgrenzen eingefasst. Mehrebenen-Systeme wie die Europäische Union sprengen schon länger diesen Rahmen. Die Welt des Rechts wird darüber hinaus unübersichtlicher. Rechtspluralismus, das mit- und nebeneinander unterschiedlicher Rechtsregime, ist alltägliche Realität. So verlangen zum Beispiel zunehmende Berichts- und Sorgfaltspflichten entlang transnationaler Lieferketten nicht nur faktisch vor Ort Präsenz zu zeigen, sondern in andere Rechtswelten einzutauchen. Im grenzüberschreitenden Verkehr bildet sich eine transnationale Rechtspraxis heraus. Bei Unternehmensfinanzierungen folgt sie oft der Spur des Geldes der großen Venture Capital-Gesellschaften aus den USA. Auch nationale Verträge werden dann bereits mit Blick auf den nächsten größeren Geldgeber und seine Anforderungen gestaltet. Eigenständige Formen von Rechtssetzung gehen von internationalen Organisationen, beispielsweise der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) aus – mit bedenklichen Folgen.⁴⁶

Wir suchen in den „Untiefen einer zunehmend disaggregierten und fragmentierten Weltrechtsordnung nach Orientierung“.⁴⁷ Die Rechtswissenschaftlerin *Fleur Johns* weist darauf hin, dass wir „jedes Mal, wenn wir Recht generieren, um die Welt zu erfassen, auch Welt generieren, die dem Recht entspricht“.⁴⁸ Genau das gilt es herauszuarbeiten.

Die Praxis verlangt, sich auf andere Rechtssysteme und deren Regelungsansätze ad hoc einzustellen.⁴⁹ Das kann ein Common Law basiertes System sein. Es kann auch ein Rechtsregime aus dem arabischen oder asiatischen Raum sein. Die Folge ist, dass die Perspektive nur eines deutschen Systems sich als zu eng erweist. Daher wird die klassische funktionale Rechtsvergleichung in diesem Curriculum durch einen Systemvergleich ergänzt.

1. Mehrebenensysteme

Ein grundsätzlicher Blick auf die Europäische Union und ihre Funktionsweise ist essentiell. Dazu gehören auch die weitgehend in Europäischen Verordnungen („Rom-Verordnungen“) geregelten Grundlagen des Internationalen Privatrechts.⁵⁰ Auch hier geht es mehr um die geregelten Fragen und die in den konkreten Regelungen steckenden Entscheidungen. Ist das komplizierte Gebilde der europäischen Institutionen und Entscheidungsfindung adäquat für eine gemeinsame Zukunft organisiert? Beteiligt es die Bürger? Was sind die nächsten Schritte zu mehr Europa?

⁴⁵ *Breidenbach*, Rechtswandel durch Digitalisierung? in *Dauner-Lieb/Kaulbach*, E-Learning im Jurastudium, ZDRW 2018, S. 52; ebenso *Hartung*, Inkasso, Prozessfinanzierung und das RDG, AnwBl 2019, S. 355, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/anwaltsblatt-online/2019-353.pdf>.

⁴⁶ *Horst*, Transnationale Rechtserzeugung, JusIntEu 152, 2019.

⁴⁷ Das Recht neu verorten in Recht im Kontext an der Humboldt-Universität zu Berlin, 2019, <https://www.rechtimkontext.de/start/>.

⁴⁸ *Johns* zit. nach Recht im Kontext, Fn. 47.

⁴⁹ *Hobe* und *Dauner-Lieb* verlangen, „den Herausforderungen von Methodenpluralität und Methodenkonkurrenz... Rechnung zu tragen.“, S. 316, Fn 26.

⁵⁰ S. nur das Plädoyer von *Stephan Lorenz*, Reform des Jurastudiums: Zurück in die Provinz, Legal Tribune Online, 03.01.2017, https://www.lto.de/persistent/a_id/21647/.

Neben der EU werden vor allem UN-Konventionen unterschiedlich transformiert. Wirtschaftliche Kooperation, z.B. im North American Free Trade Agreement (NAFTA), in der Asia Pacific Economic Cooperation (APEC) oder – viel kleiner – der East African Community (EAC) wird transnational organisiert. Sie haben ähnliche Fragen zu beantworten. Gibt es hier Vorbilder und Regelungsantworten, von denen wir lernen können?

Dieser Abschnitt des Studiums will sich weder in Details verlieren, noch ihre Bedeutung verkennen. Es ist ein erster Schritt in Richtung auf die Rechtsgestaltung im folgenden Teil, wenn die Regelungsfragen noch mehr im Zentrum stehen.

2. Rechtsvergleichung

Studierende setzen sich hier früh mit ausgewählten Beispielen aus der funktionalen Rechtsvergleichung auseinander. Sie zeigt, dass Rechtssetzung momentane und eben unter Umständen sehr unterschiedliche Antworten auf grundlegende Regelungsfragen gibt. Die sich geradezu zwangsläufig stellenden Fragen und Abstraktionen als die immanenten Kategorien von Recht zu verstehen, ist ein Gewinn aus dieser Arbeit.

„Jede nationale Rechtswissenschaft muss zwangsläufig die Struktur der Normen, mit denen sie es zu tun hat, näher untersuchen, gewisse formale Kategorien entwickeln – wie z.B. dingliches und obligatorisches Recht, Vertrag, Haftung, Eigentum etc. – und Begriffe prägen wie Zuständigkeit, Einrede, Rechtskraft. Kategorien dieser Art finden sich mit erstaunlicher Regelmäßigkeit in den verschiedensten Rechtssystemen. Das führt zu der Frage, ob es sich vielleicht um immanente Kategorien des Rechts handelt, aus denen sich eine formale Morphologie des Rechts entwickeln ließe.“⁵¹

Nationale Regelungen sind nur die Antwort auf eine gemeinsame Regelungsfrage. Mit der Rechtsvergleichung als der Wissenschaft der Fragen wächst das Verständnis für die Möglichkeiten weiter, Recht zu gestalten.

3. Ein weiteres Rechtssystem in vergleichender Betrachtung

Während rechtsvergleichende Beispiele von den Studierenden selbst herausgearbeitet werden, verlangt der Systemvergleich von den Teilnehmern und von den Dozenten, in Traditionen und Denkweisen auf einer aggregierten Ebene einzutauchen und sie sich im Grundsätzlichen zu erarbeiten. Wie „denkt“ dieses Rechtssystem? In welche unterschiedlichen Funktionsbedingungen ist es eingebettet? Was macht diese Rechtskultur aus? Aus der Sicht des eigenen Rechtssystems erscheint es womöglich anders als von innen betrachtet. So differenzieren Präzedenzfälle im Common Law aus der abstrahierenden Sicht des deutschen Rechtssystems Fall für Fall Regeln aus. Aus der Binnensicht bildet es jedoch Analogien zwischen konkreten Fällen. Das japanische Recht hat viel aus dem deutschen System übernommen und, vom US-amerikanischen Recht beeinflusst, doch einen eigenständigen Kosmos geschaffen. Die Vielfalt der Rechtssysteme ist hier zunächst verwirrend und weist dann auf neue Möglichkeiten zu verstehen hin. Ein Beispiel für ein rechtswissenschaftliches Studium zweier Systeme ist das „transsystemische“ Bachelor-Programm an der McGill University in Montreal.⁵²

⁵¹ *Rheinstein*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 2. Aufl., S. 30 und *Röhl*, Fn. 6, S. 72.

⁵² Vgl. dazu *Dedek*, Recht an der Universität: „Wissenschaftlichkeit“ der Juristenausbildung in Nordamerika, JZ 2009, S. 549.

Teil 4 - Rechtsgestaltung - Recht und Regeln setzen

Die Rechtsgestaltung umfasst:

- Verträge gestalten,
- Verfahren gestalten,
- Gesetze entwerfen,
- Systeme gestalten.

Die Rechtsgestaltung als Schwerpunkt geht einen anderen Weg als die bisherige Juristenausbildung. Sie löst sich von der Vorstellung, vorgefundenes Recht zu studieren. Recht wird hier als kreativer, sozialer Prozess verstanden. Recht wird bereits individuell durch Verträge und durch eine etablierte Vertragspraxis geschaffen. Normenkomplexe innerhalb von multinationalen Unternehmen bilden, verknüpft mit nationalen und internationalen Regeln, neue Rechtsquellen. Rechtsdurchsetzung auf der einen und Compliance auf der anderen Seite verlangen schlanke und praktische Verfahren. Das Gegenteil ist häufig der Fall. Rechtssetzung durch Gesetzgebung und die Perspektive von ganzen Systemen erscheint bisher kaum in juristischen Curricula. Die Deutsche Gesellschaft für Gesetzgebung fordert daher, „die Normgestaltung als praktische Lehre der Gesetzgebung“ in die Lehre einzubeziehen.⁵³

Neu ist das allerdings nicht. Das Memorandum des Loccumer Arbeitskreises zur Juristenausbildung beschrieb 1969 den herkömmlich ausgebildeten Juristen:

„Für Erhaltung und Bewahrung ist er nach Mentalität und Instrumentarium gerüstet, für Fortschritt und Veränderungen dagegen nicht. Er tendiert deshalb dazu, den Status Quo zu stabilisieren.“⁵⁴

Aufgabe der „Verpflichtung der Rechtswissenschaft auf die Praxis“, so die Hamburger Arbeitsgruppe zur „Einstufigen Juristenausbildung“, sei es, in „relativer Autonomie - unter Einbeziehung der kritischen und innovativen Dimension - die Probleme der Gestaltung einer sinnvollen gesellschaftlichen Ordnung durch Recht aufzuarbeiten. Nur dann kann es gelingen, im Bereich der Ausbildung wissenschaftlich fundierte Handlungsfähigkeit für die juristischen Berufe zu vermitteln.“⁵⁵

Konsequent verlangt *Hoffmann-Riem*, die „Rechtswissenschaft habe sich von einer anwendungsbezogenen Interpretationswissenschaft zu einer auch rechtsetzungsorientierten Handlungs- und Entscheidungswissenschaft ... zu entwickeln.“⁵⁶ Diese Rechtswissenschaft lädt die Studierenden ein, sich aktiv an Forschung und Praxis „der Regelung gesellschaftlicher Probleme“ zu beteiligen.⁵⁷

Jeder der folgenden Teilbereiche gestaltet daher seine Veranstaltungen mit praktischen, möglichst aktuellen und relevanten Aufgabenstellungen. Bei der Vertragsgestaltung geht es zum Beispiel um eine Fallstudie der Seed-Finanzierung eines Start Ups. Eine gesetzliche Regelung muss zum Beispiel zur Haftung von Schäden durch Roboter entworfen werden - oder die Entscheidung lautet am Ende, dies gerade nicht zu tun. Sie werden begleitet von

⁵³ Resolution der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung: Für Gesetzgebungslehre als Bestandteil der Juristenausbildung!, 05.07.2019, <https://www.dggev.de/2019/07/05/fu%cc%88r-gesetzgebungslehre-als-bestandteil-der-juristenausbildung/#more-585>.

⁵⁴ Loccumer Arbeitskreis, Neue Juristenausbildung. Materialien des Loccumer Arbeitskreises zur Reform der Juristenausbildung, 1970; zur Entwicklung ausführlich *Hoffmann-Riem*, Zwischenschritte zur Modernisierung der Rechtswissenschaft, JZ 2007, S. 645 ff.

⁵⁵ Arbeitsgruppe „Einstufige Juristenausbildung“, Zweiter Bericht gem. Art. 2 § 1 IV des Gesetzes zur Einführung der einstufigen Juristenausbildung v. 30. 4. 1973, Abschnitt 1.1., S. 16.

⁵⁶ *Hoffmann-Riem*, Zwischenschritte zur Modernisierung der Rechtswissenschaft, JZ 2007, S. 648 m.w.N.

⁵⁷ Arbeitsgruppe „Einstufige Juristenausbildung“, Abschnitt 1.1., S. 17.

individuellen und auf die Aufgabe abgestimmten Literaturvorschlägen aus den jeweils relevanten Disziplinen von der Rechtsphilosophie bis zur Institutionenökonomik. Die These lautet, dass die Aufgabe, aktiv zu gestalten, das Interesse an diesen unterschiedlichen disziplinären Zugängen weckt und zugleich einsichtig macht, welcher Nutzen daraus entsteht, multiperspektivisch heranzugehen.

Die Lehrenden verändern hier ihre Rolle. Statt Wissen auszubreiten, begleiten sie die Gruppen, die eigenständig arbeiten. *Otto Scharmer* bringt das *action learning* auf den Punkt:

„Students must learn by doing. Action learning inverts the traditional teacher-student relationship. Traditional educational relationships focus on explaining (by the teacher) and listening (by the student). In action learning the student is the change agent or entrepreneur, and the teacher is the coach, the helper who holds the space for the learner to activate her highest future potential. Developing action learning at scale requires very different learning infrastructures, including classrooms that are not primarily about content delivery but about reflection on action, which requires a different type of faculty that can hold the space for student-centric forms of learning.“⁵⁸

1. Normen setzen

Prinzipien und Methoden, Recht in Gesetzgebung und Normsetzung zu gestalten, sind das „Schwarze Loch“ in der juristischen Ausbildung.⁵⁹ Es scheinen auf den ersten Blick zwar nur wenige Absolventen in der Praxis dahin zu gelangen, im Gesetzgebungsprozess zu arbeiten. Es gibt dennoch gute Gründe, dies zu einer Säule des Studiums zu machen. Es öffnet den Blick dafür, Recht nicht als gegeben hinzunehmen. Gestalten setzt Neugier und Kreativität frei, die Welt anders zu denken und (!) gleichzeitig juristisch zu arbeiten. Und Recht zu gestalten re-intellektualisiert das Studium⁶⁰ - und die Rechtswissenschaft. Im Gestaltungsprozess werden bei entsprechend gesetzten Themen die Institutionenökonomik⁶¹, rechtsphilosophische, rechtssoziologische, rechtshistorische und rechtsvergleichende Gedanken und empirische Forschungserkenntnisse interessant und lebendig. Jedes Thema konfrontiert die Studierenden mit grundlegenden, inspirierenden und weiterführenden Hintergründen aus den Disziplinen, die sonst ein unverdientes Schattendasein in der auf das Staatsexamen ausgerichteten Juristenausbildung führen.⁶²

Der unmittelbare Nutzen und die vertiefte Auseinandersetzung in der Gestaltung ersetzen Vorlesungen und Wissensvermittlung über die historische Entwicklung der jeweiligen Disziplin. Rechtsprinzipien werden im Kontext lebendig und fruchtbar. Es geht vor allem um zukunftsorientierte Forschungs-, Entwicklungs- und Handlungsfelder.⁶³ Sinnstiftendes Denken ersetzt Disziplin-historisches Wissen.

„Das Rechtsstudium müsste nicht Rechtstechnik bevorzugen, sondern Rechtsverständnis. Nicht Beliebigkeit, sondern Verantwortung. Nicht

⁵⁸ *Scharmer*, s. Fn .8, dort unter 3. Action Learning: shift the outer place of learning.

⁵⁹ Ausführlich *Breidenbach*, Das „schwarze Loch“ in der Gesetzgebung in *Hof/Götz von Olenhusen*, Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen. Neue Akzente für die Juristenausbildung, S. 43 ff.

⁶⁰ Vgl. *Gläßer*, Re-Intellektualisierung durch Digitalisierung? in *Dauner-Lieb/Kaulbach*, E-Learning im Jurastudium, ZDRW 2018, S. 13 ff.

⁶¹ *Schwintowski*, Ökonomische Theorie des Rechts, JZ 1998, S. 581: Wir „müssen rechtswissenschaftliche Methodik und moderne Ökonomik verschmelzen, um zielgenaue Entscheidungsprozesse für soziale Konflikte zu bewirken.“

⁶² Nach *Hobe* und *Dauner-Lieb* verhalten die Studierenden sich „rational apathisch“, Fn. 27, S. 316.

⁶³ So bereits für den vorgelagerten Kontext Schule: Von Schlüsselkompetenzen zum Curriculum. Lernkonzepte für eine zukunftsfähige Schule, 5. Empfehlung der Bildungskommission der Heinrich-Böll-Stiftung, 2003, S. 4, <https://edudoc.educa.ch/static/xd/2003/278.pdf>.

*Rechtsbelanglosigkeit, sondern Rechtsfolgen. Es müsste die Entstehung und Bedeutung von Normativität zum Inhalt haben, die beschränkte Steuerbarkeit der Wirklichkeit durch das Recht und die überwältigende Steuerung des Rechts durch eine von wirtschaftlichen Interessen dominierte Wirklichkeit.*⁶⁴

Die exponentiell steigende Komplexität unserer Welt-Gesellschaft und ihrer oft digitalen Innovationen verlangen außergewöhnliche Regelungsantworten. Wie reagiert der Gesetzgeber auf eruptive Veränderungen von Märkten, Möglichkeiten und Praktiken? Wie funktioniert eine dynamisierte Rechtssetzung? Wie funktioniert effektive und sinnstiftende Regelsetzung innerhalb von Konzernen, z.B. im Rahmen von Environmental and Social Governance (ESG)?

Rechtsgestaltung ist anspruchsvoll. Zusammen mit dem Bezug zu rechtswissenschaftlichen Grundlagen nimmt sie in diesem Studium viel Raum ein. Der Kollateralnutzen ist: Wer Vereinbarungen und Normen gestalten kann, kann sie auch anwenden.⁶⁵ Recht im Werden zu betrachten vermittelt auch, wie sehr wir damit Wirklichkeit herstellen. Gestalten wir Recht, um einen sozialen Kontext zu erfassen, generieren wir zugleich die Welt, die dem Recht entspricht.⁶⁶ Was den suchenden und gestaltenden Juristen „vom beliebig verfügbaren Rechtstechniker, der zum Fachidioten wird, unterscheidet“, ist sein Gestaltungswille, der sich auch darin zeigt, die Träger der Macht in ihre Grenzen weisen zu können.⁶⁷

2. Verträge gestalten

Auf der Basis des geltenden gesetzlichen Rahmens wird Recht bereits durch Verträge gestaltet, ausdifferenziert und womöglich faktisch verändert. Vertragsgestaltung kommt im bisherigen Studium jedoch vorwiegend anekdotisch vor. Gleichzeitig sind Verträge ein erheblicher Teil der praktischen Arbeit als Anwalt oder Syndikus. Eine vertragliche und eine gesetzliche Norm verlangen beide eine klare und möglichst einfache Formulierung. Betrachtet man die Vertragswirklichkeit – und viele Gesetze – wird das bisherige Ausbildungsdefizit offensichtlich.

Aus einer Makro-Perspektive bestehen Verträge aus repetitiven Bausteinen – kleinsten Regelungsinhalten bzw. Mikrovereinbarungen⁶⁸. Sie können industrialisiert⁶⁹, also auf hohem Niveau standardisiert werden. Diese Entwicklung ist in vollem Gange. Juristen werden vermehrt auf Vertrags-Standards in Form von intelligenten Bibliotheken von Mikro-Vereinbarungen⁷⁰ treffen oder sie entwickeln. Hier wirken die Rechtsgestaltung (Teil 4) und die Entwicklung digitaler Produkte (Teil 6) zusammen.

⁶⁴ *Fischer*, Fn. 11; *Hobe* und *Dauner-Lieb* sprechen von der „Kompetenz, Rechtsveränderungen wahrzunehmen, zu verstehen und zu verarbeiten“ ... „und welche Interessen und Kräfte diese Veränderungsprozesse treiben.“, Fn. 26, S. 316.

⁶⁵ So auch die Deutsche Gesellschaft für Gesetzgebung in ihrer Resolution: Für Gesetzgebungslehre als Bestandteil der Juristenausbildung!; 05.07.2019, <https://www.dggev.de/2019/07/05/fu%cc%88r-gesetzgebungslehre-als-bestandteil-der-juristenausbildung/#more-585>.

⁶⁶ *Johns* zit. nach *Recht im Kontext*, Fn. 47.

⁶⁷ *Böckenförde*, *Vom Ethos der Juristen*, 2010, S. 26

⁶⁸ Vgl. grundlegend *Lilian Breidenbach*, *Verträge in der Krise. Gibt es Wege in ein lebendigeres Recht?* *Rethinking Law* 1/2018, S. 38 ff.

⁶⁹ Ausführlich *Breidenbach*, *Industrialisierung des Rechts in Breidenbach/Glatz*, *Rechtshandbuch Legal Tech*, 2018, S. 235 ff.

⁷⁰ *Breidenbach*, Fn. 69.

3. Verfahren gestalten

Verfahren und Prozesse sind ein zentrales Element der Arbeit in Organisationen. Prozessdenken einzuführen, ist daher für dieses Curriculum zentral. Recht zu setzen heißt mitzudenken, wie es umgesetzt wird.⁷¹ Gerade im Bereich Compliance geht es nicht nur darum, auf Probleme und Verbote hinzuweisen. Die Juristin ist gefordert, rechtliche Regeln in Handlungsregeln bzw. -Anweisungen zu übersetzen. Aus komplizierten Compliance-Vorschriften müssen umsetzbare Standardprozesse werden. Praktisch jede Tätigkeit in einer Organisation, auch in einer Rechtsabteilung oder einer Anwaltskanzlei, verlangt einen adäquaten Prozess. Diese Prozesse werden immer mehr digitalisiert. Code erfordert besondere Präzision.

Auch in der Verwaltung haben Prozesse eine essentielle Bedeutung. Bürokratie hat die sinnvolle Aufgabe, Sicherheit zu schaffen. Bürokratie braucht zugleich eine maßvolle Regelsetzung. Wie weit sollten bürokratische Anforderungen gehen? Können Sie zusammen mit den Betroffenen entwickelt werden, so dass aus Betroffenen Beteiligte werden? Gibt es Alternativen zu überbordenden Pflichten? Was lässt sich automatisieren? Schon in der Gesetzgebung ist es sinnvoll, den Vollzug mitzudenken, u.a. weil es große Auswirkungen auf die Kosten von Regulierung hat.

4. Systeme gestalten

Rechtliche Regelungen gestalten Systeme. Sie wirken nicht nur auf einen begrenzten Bereich. In komplexen adaptiven Systemen haben sie Folgen für das jeweils Ganze. In Systemen zu denken, nimmt – abgesehen von der klassischen Dogmatik - im Jurastudium kaum Raum ein. Gleichzeitig ist das Verhalten von Systemen die Konsequenz von rechtlichen Regeln, die auf das System einwirken. Regeln können nicht vorher gesehene Konsequenzen haben. Womöglich haben sie nicht einmal die erwarteten Folgen, da sie ein völlig anderes Verhalten auslösen.

5. Rechtswirklichkeit

Die Rechtswirklichkeit, die konkreten Folgen von Normen in der komplexen Lebenswelt, spielt daher in der Rechtsgestaltung eine besondere Rolle. Bereits 1970 hat immerhin der Juristentag mit überwältigender Mehrheit beschlossen: „Die Ausbildung muss den Juristen in die Lage versetzen, die Wechselwirkung zwischen Recht und Wirklichkeit zu erfassen, die sozialen Hintergründe rechtlicher Regelungen zu erkennen und zu verarbeiten.“⁷² Eingelöst haben wir das nicht.

Rechtstatsachenforschung führt ein Schattendasein und ist doch für Rechtssetzung unentbehrlich. Studierende können im Rahmen von Gestaltungsaufgaben sozialwissenschaftliche Methoden kennenlernen und anwenden.

Design Thinking bzw. seine Ausprägung im rechtlichen Bereich als Legal Design ist ein besonderer Ansatz, die Wirklichkeit einzubeziehen. Die Adressaten einer Norm werden als

⁷¹ Es fehlt z.B. an vollzugsorientierter Gesetzgebung, vgl. *Köhl/Lenk/Löbel/Schuppan/Viehstädt*, Stein-Hardenberg 2.0. Architektur einer vernetzten Verwaltung, 2014 sowie https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/lf_nkr-gutachten_vollzugsorientierte_gesetzgebung_de_0.pdf. Die von der EU verlangte Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die in Deutschland überschießend auch für nationale Tatbestände umgesetzt wird, ist ein Beispiel für ein bürokratisches Monster. Es wird den Kreis der Anzeigepflichtigen und die Finanzbehörden - sollten sie mit den Daten etwas Sinnvolles anfangen wollen – in Untiefen stürzen, wenn keine digitale Lösung für beide Seiten entwickelt wird.

⁷² Verhandlungen des 48. DJT, In welcher Weise empfiehlt es sich, die Ausbildung der Juristen zu reformieren? Sitzungsberichte Bd. II Teil P, 1970, S. 314.

„Nutzer“ ernst genommen. Statt sich etwas am Schreibtisch auszudenken, wird versucht, bei ihren Bedürfnissen und ihrer Wirklichkeit anzusetzen.

Anspruch und Ziele des Gesetzgebers und Wirklichkeit fallen nicht selten auseinander. Hatten Verbraucher bisher adäquaten Zugang zum Recht? Schafft die Musterfeststellungsklage wirklich so viel mehr Zugang zu Recht? Wer Normen entwirft, will wissen, wie sich bisherige Regeln tatsächlich ausgewirkt haben, welche Kollateralschäden sie verursacht haben und wie künftig evaluiert wird, ob die Ziele einer neuen Regelung erreicht werden. Studierende und Forscher an Universitäten können es sich gemeinsam leisten, Fragen zu stellen und tatsächliche Untersuchungen durchzuführen, die im politischen Prozess untergepflügt werden oder Partikularinteressen zum Opfer fallen.

6. Perspektiven des Denkens

Wer Normen setzen will, braucht vielfältige Perspektiven des Denkens.⁷³ Das juristische Denken findet seine Erweiterung und Ergänzungen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- *Juristisch-dogmatisches Denken*: Fundamentale Rechtsprinzipien müssen im Kontext herausgearbeitet und beachtet werden. Rechtsdogmatik ist hier gefordert. Das System versucht widerspruchsfrei zu bleiben.
- *Denken in Komplexität*: Rechtssetzung verlangt mit Komplexität umzugehen. Adaptive Systeme - vor allem soziale Systeme - verstehen sich selbst und verändern sich entlang des Verständnisses von sich selbst. Sie sind komplex. Ihr Verhalten ist daher prinzipiell nicht vorherzusehen.⁷⁴ Rechtsnormen sind dagegen höchstens kompliziert.⁷⁵ Recht beruht gerade auf der Annahme, dass sich ein Ergebnis von Experten ermitteln lässt. Wie sich exponentiell steigende Komplexität der Lebensverhältnisse in Normen unterstützen und begrenzen lässt, ist eine der großen Herausforderungen der Rechtswissenschaft als Rechtssetzungswissenschaft.
- *Systemisches Denken*: Dynamische Systeme und komplexe Herausforderungen verlangen systemisches Denken. Es ist Denken in Zusammenhängen - vernetztes Denken.⁷⁶ Hier geht es weniger darum, einzelne Bestandteile eines Systems zu analysieren. Systemische Betrachtung schaut auf die Wechselwirkungen der einzelnen Systemteile mit dem Gesamtsystem und zugleich auf dessen wechselbezügliche Wirkungen mit übergeordneten Systemen. Ressourcen sind wichtiger als Ursachen von Problemen.

Eine fundamentale Erkenntnis aus der Beobachtung von Systemen ist der Netzwerk-Effekt. Ein Netzwerk wird umso wertvoller, je mehr Knoten, Kunden, Teilnehmer usw. hinzugefügt werden. Ein Telefonanschluss allein macht noch keinen Sinn. Eine Regulierung, zum Beispiel von Plattformen im Internet, kommt

⁷³ Gierhake, Fn. 17, bringt es auf den Punkt: Den „außergewöhnlichen Juristen erkennt man daran, dass er die Grenzen des juristischen Denkens kennt.“

⁷⁴ Das klassische Experiment von Dörner, dargestellt in „Die Logik des Mißlingens. Strategisches Denken in komplexen Situationen“, 2003, um die Lebensbedingungen von Menschen in Westafrika in einer Computersimulation zu verbessern, zeigt wie schwierig es ist, mit eingeschränkter Rationalität und Prognosen in komplexen Umgebungen umzugehen. Es ist aktueller denn je.

⁷⁵ Zum Unterschied von komplex und kompliziert vgl. Snowdon/Boone, A Leader's Framework for Decision Making, Harvard Business Review Nov. 2007, <https://hbr.org/2007/11/a-leaders-framework-for-decision-making>.

⁷⁶ Die von Probst, Vernetztes Denken, S. 272 beschriebenen Eigenschaften einer systemischen Führungskraft gelten auch für systemgestaltende Normsetzer.

ohne solche Denkperspektiven nicht aus. Digitale Plattformen verändern die Beziehung zwischen Staat, Unternehmen und Bürgern und unseren Umgang miteinander radikal. Wie versucht das regulierende Recht mit der exponentiell steigenden Geschwindigkeit der Veränderung durch den Netzwerkeffekt mitzuhalten? Welche Rückkopplungseffekte ergeben sich?⁷⁷

- *Prozessorientiertes Denken*: Systemisch denken heißt auch, in Prozessen und Entwicklungen zu denken. Die Wirklichkeit wird als prozesshaftes Geschehen wahrgenommen. Prozessorientierung zeigt sich im Politikverständnis. Politiken werden im Normalfall weder an einem Tisch entworfen, noch hören sie irgendwann einfach auf. Politiken werden unter Rückgriff auf vorherige Erfahrungen und in einem kontinuierlichen Lernprozess fortentwickelt und verändert.

Methoden und Wissen bei der Entwicklung von Lösungen zu verdichten, erfordert adäquate Verfahren und Prozesse. Sie fordern „Dialog“ von Disziplinen und Akteuren als jeweils situativ neu zu entwerfendes Verfahren.

- *Ökonomisches Denken*: Die Ökonomische Analyse des Rechts liefert einen unverzichtbaren Blickwinkel auf Gestaltungsaufgaben. Zugleich sollen klassische Annäherungen an die Rolle des Rechts auf Märkten vermittelt, aber auch die neuen, drängenden Fragen behandelt werden, wie z.B. das bisherige Versagen, gemeinsame Ressourcen zu verwalten.
- *Denken in Wahrscheinlichkeiten*: Betrachten wir die Rechtswirklichkeit, brauchen wir empirische Forschung und als Normgestalter die Fähigkeit, mit Wahrscheinlichkeiten umzugehen und ihre Ergebnisse einzuordnen und zu hinterfragen. Statistical Literacy schließt als einfaches Beispiel ein, Korrelation als den Zusammenhang zwischen zwei Variablen nicht mit Kausalität als Ursache-Wirkungs-Zusammenhang zu verwechseln.⁷⁸
- *Kreatives und schöpferisches Denken* findet neue Lösungen, statt Altes nur zu reparieren. Design Thinking⁷⁹ setzt das schöpferische Denken in einen haptischen und sichtbaren Prozess um. Legal Design macht seit kurzem Karriere. Mindestens zwei grundlegende Ansätze für die Rechtsgestaltung finden sich im Design Thinking-Prozess. Nicht das „Problem“ steht im Zentrum. Vielmehr geht es darum, welche Interessen und Bedürfnisse die Zielgruppen tatsächlich und nicht nur in der theoretischen Vorstellung der Beteiligten haben. Legal Design verlangt mediatives Denken - erst das Anliegen mit Interviews oder teilnehmender Beobachtung wirklich zu verstehen, bevor eine Lösung entwickelt wird. Rapid Prototyping statt langfristiger Planung ist der zweite wichtige Ansatz von Design Thinking. Ein schneller Prototyp einer Regelung oder eines Programms für eine begrenzte Zielgruppe ermöglicht ebenso schnelles Feedback und Verbesserungen. Damit entstehen frühzeitig Verbesserungsansätze und damit schnelles Lernen.⁸⁰ Eine lernende Gesellschaft braucht Weitblick, aber nicht jahrelange Planungen, während derer sich schon wieder die Grundlagen der Planung verändert haben.

⁷⁷ Diese Fragen stellt z.B. die Forschungsinitiative Recht im Kontext: <https://www.rechtimkontext.de/start/>.

⁷⁸ Gigerenzer spricht von „collective statistical illiteracy“ im Bereich von medizinischen Statistiken: „...the majority of people do not understand what health statistics mean, or even consistently draw wrong conclusions without noticing.“, Helping Doctors and Patients Makes Sense of Health Statistics: Towards an Evidence-Based Society, ICOTS8, 2010, Plenary Paper, https://www.stat.auckland.ac.nz/~iase/publications/icots8/ICOTS8_PL3_GIGERENZER.pdf.

⁷⁹ S. dazu IDEO, <https://designthinking.ideo.com/>.

⁸⁰ S. Fn. 2, S. 517.

Die unterschiedlichen Formen des Denkens spiegeln sich in den verschiedenen Gestaltungsaufgaben und den sie begleitenden Literaturvorschlägen wieder.

7. Rechtsgestaltung als Ausbildungsschwerpunkt

Juristen als junge Rechtssetzungswissenschaftler und -praktiker bekommen in einer solchen Ausbildung die Möglichkeit, sich auf eine Schlüsselrolle in einer ‚lernenden Gesellschaft‘⁸¹ vorzubereiten:

- Sie entwickeln durch ihre Auseinandersetzung mit Rechtswirklichkeit seismographische Fähigkeiten, um Veränderungsbedarf frühzeitig wahrzunehmen.
- Ihr Blick ist geschärft für Systeme und ihre Wechselbezüglichkeiten und Abhängigkeiten.
- Ihre prozeduralen und mediatorischen Kompetenzen erlauben ihnen, Veränderung als Prozess zu gestalten, zu verhandeln und zu kommunizieren.
- Fehlende Informationen, fehlendes Wissen und Handeln sowie Entscheiden in Unsicherheit wird als Normalfall verstanden. Sie bewegen sich in der Komplexität von Gestaltung. Gleichzeitig reflektieren sie sich selbst und ihre Rolle. Sie lernen, mit dem eigenen begrenzten Wissen umgehen zu können und Entscheidungen treffen zu können.
- Wissen und Methoden zur Problemlösung finden sich in vielen wissenschaftlichen Disziplinen und bei den praktisch handelnden Akteuren. Sie zu nutzen und zu verdichten, ist der Schlüssel für nachhaltige Lösungen in der Rechtsgestaltung.

Ein beispielhaftes Thema für ein rechtsgestaltendes Seminar für junge Juristinnen ist es, das Lebensmittelsystem oder ausgewählte Teilbereiche von der Produktion über die Verarbeitung bis zum Vertrieb und zur Kennzeichnung im Hinblick auf die Frage zu analysieren, wo sich negative Auswirkungen der Nahrungsmittelproduktion auf unsere Lebensbedingungen zeigen. „The prevailing food system encompasses components that harm the environment, negatively affect human health, and contribute to economic inequality.“ - so die in diesem Bereich aktive Global Food Initiative der University of California.⁸² Hier kommen die unterschiedlichsten Rechtsbereiche und praktischen Fragen in einem komplexen System zusammen. Sinn und Relevanz der aktuellen Regulierungsfragen in diesem Bereich bieten Studierenden die Möglichkeit, „to be at the cutting edge of participating in one of the most critical issues of our time, and to connect burgeoning legal skills to a personally relatable field“.⁸³

Viele weitere Themen bieten sich an: prozessuale Regeln für Verfahren mit sexueller Gewalt entwerfen, Jugendarbeitslosigkeit bekämpfen, neue Regeln für Landwirtschaft und Wasserreinheit, Verbraucherfragen (Verbraucherverträge verständlich gestalten, Zugang zum Recht, Sinn und Unsinn von Aufklärungspflichten), Regulierung der Sharing Economy. Ein rechtssoziologisch orientiertes Projekt „Unmet Legal Needs“ könnte sich z.B. darauf

⁸¹ S. Fn. 2, S. 404 ff.

⁸² Zit. n. *Kessler/Chen*, Food Equity, Social Justice, and the Role of Law Schools: A Call to Action, 01.11.2015, <https://law.ucla.edu/news/food-equity-social-justice-and-role-law-schools-call-action>.

⁸³ Sinn und Relevanz der aktuellen Regulierungsfragen in diesem Bereich bieten Studierenden die Möglichkeit, „to be at the cutting edge of participating in one of the most critical issues of our time, and to connect burgeoning legal skills to a personally relatable field.“, s. Fn 82.

ausrichten, Bedürfnisse zuvorderst als Lebensprobleme und nicht als Rechtsprobleme anzusehen. Recht ist dann womöglich nur eine Lösungsmöglichkeit. Verbunden werden können eine Reihe von Themen, z.B. die Rechte von Verbrauchern⁸⁴ mit Projektarbeit in Legal Clinics⁸⁵.

Teil 5 - Digitale Produkte entwerfen

Können wir es uns angesichts der Digitalisierung unserer Gesellschaft weiterhin erlauben, eine Juristenausbildung ohne einen Schwerpunkt Digitalisierung anzubieten? Oder wird sie Recht und die Arbeit von Juristen so tiefgreifend verändern, dass die Juristenausbildung reagieren oder noch besser agieren muss?⁸⁶ Die Digitalisierung bietet Chancen und enthält zugleich tiefgreifende Risiken. Hier besteht besonderer Bedarf, die Entwicklung nicht abzuwarten, sondern zu gestalten. Dieser Abschnitt erhält mehr Raum, da die traditionelle Juristenausbildung die digitale Entwicklung immer noch weitgehend ausblendet.

Im 16. Jahrhundert bereitete die Erfindung des Buchdrucks den Weg für die Reformation, die wissenschaftliche Revolution und die Aufklärung. Im 19. Jahrhundert begann mit der Dampfmaschine und der Industrialisierung die Entwicklung der modernen Gesellschaft. Die Digitalisierung führt uns wieder an eine Zeitenwende. Sie wird als „Dritte Industrielle Revolution“, als „Informationsgesellschaft“ oder als „Zweites Maschinenzeitalter“ bezeichnet. Manche sprechen bereits von der Metamoderne.⁸⁷

Wohin führen die mit der Digitalisierung einhergehenden Konsequenzen, die tiefgreifender sind als nur neue Apps, Plattformen oder selbstfahrende Autos? Hierarchien lösen sich auf und werden durch wesentlich dezentralere Organisationsformen und Formen der Selbstorganisation abgelöst. Cloud-basierte Dienste ermöglichen eine vollkommen neue Form der Zusammenarbeit und des Austauschs über Grenzen hinweg. Jeder kann in seinem Bereich etwas gemeinsam mit allen für alle entwickeln, wie das Flaggschiff Wikipedia und unzählige Blogs und Youtube-Videos es bereits seit Jahren erfolgreich zeigen. Alles ist in einem kontinuierlichen Veränderungsprozess und jeder neue Entwicklungsstand ist morgen schon veraltet. Wir leben unaufhörlich in einem Beta-Modus, in dem sich alles verflüssigt. In Echtzeit stehen wir ständig miteinander in Kontakt und greifen auf Informationen oder auch auf Musik sofort zu. Wir haben Zugang statt Besitz, da tendenziell gegen Null gehende Vervielfältigungskosten offenen Zugang ermöglichen. Bezahlung wird durch *open access* abgelöst. Was digital ist, kann gemessen und in Form von Daten ausgewertet werden. Datenanalysen beschneiden unser privates Selbst und ermöglichen zugleich eine neue Sicht auf Muster, Korrelationen und Zusammenhänge. Machine Learning und Künstliche Intelligenz sind nach *Kevin Kelly*⁸⁸ die neue Elektrizität. Jeder Schritt in einem digitalen Prozess wird ein Stück weit „kognifiziert“ werden. Alle diese Entwicklungen schließen uns einen globalen Raum auf, den wir mit Bewusstsein für diesen Prozess und unsere Rolle darin füllen müssen.

Juristen schienen lange Zeit auf eine seltsame Weise unberührt von dieser Entwicklung. Unter dem Begriff Legal Tech hat sich ein Hype und zugleich eine Grundsatzdiskussion herausgebildet: Digitalisierung kommt mit Verzögerung auch im Recht an. Die ersten Reaktionen sind entweder Übertreibungen – „morgen keine Anwälte mehr nötig“ – oder es

⁸⁴ So die Humboldt Consumer Law Clinic, <https://hclc-berlin.de/>.

⁸⁵ Mehr dazu in Teil 7.

⁸⁶ Die folgenden Ausführungen finden sich zum Teil wortgleich in *Breidenbach*, Digitalisierung und die juristische Ausbildung in *Der Wirtschaftsführer für junge Juristen* 2018/2019, S. 22 ff.

⁸⁷ Vgl. *Keks Ackermann*, Part 2: Digital Dynamics, The Potential of Digitisation, 12.02.2018, <https://medium.com/future-sensor/part-2-digital-dynamics-829abfb537dd>.

⁸⁸ *Kelly*, *The Inevitable: Understanding the 12 Technological Forces That Will Shape Our Future*, 2016.

wird abgewiegelt: haben wir schon, brauchen wir nicht und geht wieder weg.⁸⁹ Schauen wir genau hin, zeichnet sich ein anderes Bild ab.

1. Digitalisierung des Rechts

Der Prozess der Digitalisierung befindet sich in allen Bereichen in einem sehr frühen Stadium. Die fundamentalen Umbrüche deuten sich erst an. Die Veränderungen, die sich derzeit für Juristen abzeichnen, sind allerdings schon tiefgreifend.

1.1. Standardisierung/Industrialisierung

Digitale Tools, Legal Tech, ermöglichen die „Industrialisierung“⁹⁰ auch von Rechtsdienstleistungen. Juristen gehen selbstverständlich davon aus, dass jeder Fall anders ist. Das stimmt. Und zugleich enthalten die meisten Vorgänge wiederkehrende Elemente. Sie lassen sich damit standardisieren. Sprechen wir von der Industrialisierung des Rechts, bedeutet das Standardisierung auf hohem Niveau. Darauf aufbauend können Teile der repetitiven Elemente automatisiert werden. Diese Entwicklung wird sich in Richtung auf ‚Embedded Law‘, in unsere alltäglichen Vorgänge und Verwaltungs- oder Unternehmensprozesse eingebettetes, wirksames, aber nicht sichtbares Recht hinbewegen.⁹¹

Ein Beispiel für die Industrialisierungspotentiale sind Verträge. Sie können aus vorgefertigten Qualitäts-Bausteinen mit Vertragsgeneratoren erzeugt werden. Möglich ist, das beste Expertenwissen in einer Weise abzubilden, dass auch ein wenig erfahrener Nutzer oder sogar ein Laie einen guten, rechtssicheren Vertrag entwerfen kann.

Industrialisiert werden kann auch der große Bereich der Abwicklung von Standardrechtsfällen. Darauf bauen neue Geschäftsmodelle, wie etwa die Durchsetzung der Rechte von Fluggästen (flightright.de) oder von Verkehrsteilnehmern (geblitzt.de). Verfahren gegen Fluggesellschaften, die keine Entschädigung für eine Verspätung zahlen wollen, haben Streitwerte von wenigen hundert Euro und können im Einzelfall kompliziert sein. Wird ihre Bearbeitung in einer digitalen Satz-Fertigungsstraße industrialisiert, entstehen neue Möglichkeiten. Massenweise vorkommende Fälle, die einzeln kaum den Aufwand lohnen, werden industriell bearbeitet zur lohnenswerten Dienstleistung.

Darin und im Folgenden drückt sich auch ein Bedarf aus. Die zunehmende Komplexität der Lebensverhältnisse verlangt immer mehr Rechtsrat und verursacht damit steigende Kosten. Hier hilft die Industrialisierung, Kosten zu senken und sogar mehr Recht für größere Verkehrskreise zu erschließen.

1.2. Künstliche Intelligenz (KI)⁹²

Wie lange es noch dauern wird, bis wir dem Computer eine Frage stellen werden, die „er“ oder „sie“ mit einer selbstständigen Lösung beantwortet, sei dahingestellt. Die aktuellen Möglichkeiten sind bereits so vielversprechend, dass es sich zurzeit keine Großkanzlei weltweit mehr leisten kann, sich nicht mit KI zu beschäftigen. Überall dort, wo große Textmengen bearbeitet werden müssen, zum Beispiel bei einer Due Diligence, helfen heute

⁸⁹ Zu den Standardfragen an die Digitalisierung im Recht s. *Breidenbach*, Die Digitalisierung des Rechts in *Breidenbach/Glatz*, Rechtshandbuch Legal Tech, 2018, S. 1 ff.

⁹⁰ Vgl. bereits *Breidenbach*, Landkarten des Rechts – von den Chancen industrieller Rechtsdienstleistung. FS Heussen, 2009 und ausführlich *Breidenbach*, Industrialisierung des Rechts in *Breidenbach/Glatz*, Rechtshandbuch Legal Tech, 2018, S. 235 ff.

⁹¹ Vgl. *Breidenbach*, Embedded Law, Rethinking Law 0/2018, S. 38 ff.

⁹² Vgl. *von Büchau*, Künstliche Intelligenz im Recht in *Breidenbach/Glatz*, Rechtshandbuch Legal Tech, 2018, S. 47 ff.

schon intelligente und selbstlernende Suchalgorithmen. Jeder einzelne Schritt wird ein Stück Intelligenz, neue Elektrizität, bekommen. Verträge werden sich selbst mit anderen vergleichen und Unterschiede hervorheben oder dem Verwender Empfehlungen geben. Jedes Stück Text, das Juristen - noch - schreiben, sucht sich selbst die passenden Kommentarstellen und Referenzurteile. All dies bringt auch wieder neue Geschäftsmodelle mit sich. Die Entwicklung ist vorgezeichnet: An Machine Learning führt in Zukunft kein Weg mehr vorbei.

1.3. Blockchain⁹³

Blockchain ist die Technologie, die die digitale Währung Bitcoin möglich macht. Ihre Anwendung führt jedoch viel weiter. Die Blockchain ermöglicht dezentrales, anonymisiertes Interagieren. Vertrauen in Mittler, zum Beispiel in Banken, wird durch anonymisiertes Vertrauen auf technischer Basis und Manipulationssicherheit ersetzt. So ermöglicht die Blockchain Verträge, die sich selbst durchsetzen. Software tritt an die Stelle von Vertragsbestandteilen. Kollaborative Entscheidungsfindung in Gremien, Organisationen und Unternehmen kann automatisiert werden. Und auch Lieferketten lassen sich komplett transparent gestalten. Für Musik und Texte eröffnen sich neue Vertriebswege. Allerdings wird es noch etwas Zeit brauchen, bis die Veränderungen mit der Blockchain marktreif sind und greifen werden.

2. Juristenausbildung und Digitalisierung

Juristenausbildung muss sich diesen Veränderungen durch die Digitalisierung stellen. Die Industrialisierung und Technologien wie Blockchain und Machine Learning werden sich noch während des Studiums und der ersten Praxisjahre rasant weiterentwickeln und den juristischen Markt verändern. Wie bereiten wir darauf vor?

Wir können das Anforderungsprofil präzisieren:

- Juristen werden zunehmend *Produkte* entwickeln, die online angeboten werden. Das erfordert zunächst neues Denken. Sie müssen die Perspektive eines Nutzers von Recht einnehmen. Was braucht der Mandant wirklich? Und wie ein Designer schärft die Juristin dann durch Rapid Prototyping und immer wieder neue Tests und Entwicklungsschritte ihr Produkt. Im besten Sinne ist es industriell, wenn es eine hohe Qualität hat und eine Fragestellung, zum Beispiel einen Vertrag, umfassend und mit intelligenter Nutzerführung aufbereitet.
- Produktentwicklung und Produkteinsatz verlangen *Prozesse*. Es genügt nicht mehr, dass ein Anwalt mit seinem Diktiergerät und dem Sekretariat interagiert. Eine digitale Fertigungsstraße braucht klare Vorgehensschritte, insbesondere wenn Teile automatisiert werden sollen.
- Industrialisierung, Produkte und Prozesse verlangen Standards und *Präzision*. Digitalisierung bedeutet, Regeln in Code abzubilden. Das wiederum setzt eine präzise Gedankenführung voraus, die auch mit komplizierten Regelstrukturen mit Ausnahmen und Unterausnahmen usw. umgehen kann. Erfahrungsgemäß brauchen selbst sehr gute Juristen Zeit, dieses Maß an Präzision zu entwickeln und umzusetzen.
- Recht, Prozesse und Berechnungen sind Regeln. Texte aus Bausteinen werden nach Regeln zusammengesetzt. Regeln lassen sich zumindest prinzipiell in

⁹³ Vgl. Glatz, Blockchain und Smart Contracts, Rethinking Law 0/2018, S. 22 ff und Glatz, Blockchain in Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech, 2018, S. 59 ff.

Computercode abbilden.⁹⁴ Als Input kommen in Betracht: Daten (Alter, Adresse, Monatseinkommen) oder Informationen (Fragen, die sich mit Ja oder Nein beantworten lassen wie etwa verheiratet? Oder vorbestraft?) oder Bewertungen, die eine menschliche Entscheidung - noch - brauchen, so beispielsweise ein Rechtsbegriff wie ‚zuverlässig‘. Regeln, die nur auf Daten und Informationen aufbauen, können im nächsten Schritt vollständig *automatisiert* werden. Hier müssen das Verständnis für digitale Prozesse, juristischer Sachverstand und Prozesswissen aus der *Business Intelligence* zusammenkommen, um handeln zu können.

- Die verschiedenen Kompetenzen, die hier gefordert sind, müssen nicht in einer Person repräsentiert sein. Verteilt fordern sie jedoch gerade vom Juristen die Kompetenz *zusammenzuarbeiten*. Als Einzelkämpfer ausgebildet, ist Kollaboration nicht selbstverständlich. Legal Engineers und Wissensarchitekten sind nur zwei Beispiele für neue Fähigkeits- oder Anforderungsprofile, die konsequente Zusammenarbeit verlangen.⁹⁵
- Das beschriebene Spektrum der Digitalisierung verlangt nicht nur Technik zu integrieren. Es fordert herkömmliche *Organisationsmodelle* und *Führungsverständnis* heraus. Flache Hierarchien, selbständige Tätigkeit und intrinsische Motivation verlangen anspruchsvolle Veränderungen. Agiles Arbeiten, eine Fehlerkultur und nicht zuletzt Selbstreflexion sind eine unverzichtbare Basis. Erfahrungen zeigen bereits jetzt, dass neue Geschäftsmodelle in etablierten Kanzleien an wenig erfolgreichen Change-Prozessen scheitern. Das ist eine Chance für junge Anwälte, bereits in neuen Strukturen und mit zeitgemäßem Führungsverständnis zu starten.
- Neue Geschäftsmodelle fordern gerade von Anwälten, sich mehr als *Unternehmer* zu verstehen. Entrepreneurship gehört nicht nur an die Business School, sondern auch in die Juristenausbildung.
- Schließlich ist es mit automatisierter Bearbeitung und Industrialisierung für den Mandanten von morgen nur zum Teil getan. Darüber hinaus wird Kommunikation noch wichtiger. Interessen herausarbeiten und verstehen, das lernt man immer noch am besten in einer Mediationsausbildung. Der Mandant als Mensch verlangt in vielen Fällen danach, im Mittelpunkt zu stehen.
- Auch die Rechtssetzung erweitert sich in der Digitalisierung. Algorithmen dringen tief in unser Leben ein. Sie müssen gestaltet und im weitesten Sinne geregelt werden. Sind sie „fair, accountable, transparent and ethical“ (FATE)?⁹⁶
- Digitalisierung erzeugt Daten. Sie machen es möglich zu verfolgen, zu aggregieren und zu messen. Juristen werden Daten nutzen. Unternehmensjuristen zeigen z.B. präziser ihren eigenen Wertbeitrag.

Die beschriebenen Fähigkeiten werden am besten in praxisnahen Projekten und Aufgabenstellungen entwickelt. Eine theoretische Einführung ist wichtig, genügt aber nicht. Studierende konzipieren, strukturieren und entwickeln daher in interdisziplinären Teams

⁹⁴ Zum folgenden *Breidenbach*, Entscheidungen, Prozesse und Rechtsanwendungen automatisieren in Rechtshandbuch Legal Tech, 2020, S. 51 ff. sowie in Rethinking Law 2/2019, S. 50 ff.

⁹⁵ S. *Cohen*, Fn 10, „Future lawyers must ‘collaborate’ with technology—especially artificial intelligence applications—as well. Technology will not supplant lawyers, but it will enable legal services—and products—to be delivered differently than the traditional law firm partnership model.“

⁹⁶ FATE: Fairness, Accountability, Transparency, and Ethics in AI, <https://www.microsoft.com/en-us/research/theme/fate/>.

konkrete Inhalte digitaler Anwendungen. Programmierverständnis ist erwünscht, jedoch nicht erforderlich und entwickelt sich durch die Workshops. Themen sind z.B.: die Berechnung des Elternunterhalts, die automatische Prüfung von Visa-Voraussetzungen, die Abwicklung von Ansprüchen aus Pauschalreisen oder von vielen weiteren Verbraucheransprüchen. Gebaut werden können auch exemplarisch Generatoren von Verträgen, Berichten oder anderen Dokumenten. Informationssysteme für Eltern mit Kindern oder Asylsuchende⁹⁷ können gestaltet werden. Hier fließen dann präzise rechtliche Ausarbeitungen mit Prozessen und Gestaltung - Legal Design - zusammen. In der Summer School Legal Tech⁹⁸ des Legal Tech Centers an der Europa-Universität Viadrina konnten Studierende bereits eine Reihe von aktiven Lernerfahrungen gestalten. Die Humboldt Consumer Law Clinic gibt die Möglichkeit, Anwendungen für einen erweiterten Zugang zum Recht zu entwickeln. Einige weitere, zum Teil auch praktische Veranstaltungen werden bereits an Universitäten angeboten.⁹⁹

Die herkömmliche Juristenausbildung trägt erst wenig zu der Entwicklung solcher Kompetenzen bei. Unverändert wichtig und im Kontext digitaler Produkte noch zentraler ist das konkret-analytische Denken des Juristen, wie es insbesondere in der Falllösung (Teil 1) geschult wird. Hier wird die Präzision entwickelt, die für die Gestaltung von Code-basierten Welten erforderlich ist. Gleichzeitig wird noch mehr offensichtlich, dass es hier nicht auf immer noch zu paukendes Detailwissen ankommt. Gefragt ist die Fähigkeit, Regeln und Regelwissen aus verschiedenen Quellen schnell zu durchdringen und präzise zu verstehen und anzuwenden.

Darüber hinaus verlangt die Vorbereitung auf den Anwaltsberuf von morgen und auf jede juristische Tätigkeit oder Produktentwicklung in neuen Konstellationen nach neuen Aus- und Fortbildungselementen und Fähigkeiten.¹⁰⁰ Solange Universitäten und Referendar-ausbildung sich dem verschließen, werden die Lücken anders zu schließen sein. Bereits jetzt suchen nicht nur Start Ups und Großkanzleien vergeblich nach jungen Juristen mit Teilen dieser Anforderungsprofile.

Erforderlich ist für jeden jungen Juristen zumindest ein grundlegendes Verständnis für diese Entwicklung, für mögliche Berufswege und entsprechende Spezialisierungen. Viele Rechtsgebiete lassen sich schon rein juristisch ohne digitales Hintergrundverständnis nicht durchdringen. Junge Juristen werden Strategien entwickeln sowie Prozesse und Inhalte für Standardisierungen gestalten. Sie werden in vielen Detailfragen die Möglichkeiten von Künstlicher Intelligenz ausloten oder die Optionen von Blockchain zu Ende denken. Dazu müssen sie nicht weniger juristisch denken, sondern eher mehr. Digitalisierung erfordert Präzision im Denken und verlangt größere Aufmerksamkeit für Details. Klienten erwarten Weitblick für eine digitale Welt und keine Verweigerungshaltung. Technik liefert Juristen den Möglichkeitsraum, den es mit Vision und Kreativität zu füllen gilt. Sie sind gefordert, Risiken und Bedeutung dieser Entwicklung ständig neu einzuschätzen und ihre eigene Rolle darin zu hinterfragen. Bereiten unsere Fakultäten junge Juristen für eine digitale Zukunft vor? Die Antwort lautet nein. Wir müssen hier neu denken.¹⁰¹

⁹⁷ Vgl. das Studierenden-Projekt We.Inform: <https://we-inform.de/portal/de/asyl/>.

⁹⁸ S. <http://edu.legaltech.center/summer-school/>.

⁹⁹ S. den Überblick von *Fries*: Legal Tech an meiner Uni?, 12.10.2018, <https://community.beck.de/2018/10/12/legal-tech-an-meiner-uni>.

¹⁰⁰ Dazu *Kai Jacob* vom Liquid Legal Institute (LLI) in einer Anmerkung: „Der Handlungsdruck auf Juristen aller Generationen steigt. Das LLI hat in einer Studie mit dem Hasso-Plattner-Institut die Frage untersucht, warum Kollaboration im Rechtsmarkt heute nicht stattfindet und die Antwort war (verkürzt): weil es sich nicht mit der Denk- und Arbeitsweise der heutigen Juristen deckt. Auf die Frage, wie man dies ändern könnte, lautete die Empfehlung der Studierenden: Man solle bei der Ausbildung der Juristen beginnen und den Mindset ändern. Und: wir müssen jetzt handeln.“

¹⁰¹ *Kuhlmann*, Law School Innovation Index, LTO, Legal Tech, 05.05.2018, <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/legal-tech-ausbildung-jura-law-school-innovation-index-bewertung-unis/>.

Grundsätzlich geht es uns in der Annäherung an die Digitalisierung um folgende Aspekte:

- Recht wird für Menschen, ihr Zusammenleben und ihre Herausforderungen gemacht. Rechtsprodukte zu entwickeln ist das kollektive Pendant zur Rechtsberatung. Legal Design verlangt, erst das Anliegen oder Problem einer möglichen Zielgruppe mit Interviews oder teilnehmender Beobachtung wirklich zu verstehen, bevor eine Lösung entwickelt und digitalisiert wird. Der Zugang zum Recht ist grundlegend für einen Rechtsstaat.
- Es geht um Lösungen, nicht um Rechtsberatung. In Lösungen für die Beteiligten zu denken und über Interessen und Bedürfnisse zu kommunizieren, statt sich auf rechtliche Ausführungen zurückzuziehen, ist eine wichtige Erfahrung.
- Lösungen digital umzusetzen, verlangt mehr Präzision und Prozessverständnis als klassisches juristisches Arbeiten. Das juristische Denken wird hier exemplarisch vertieft und so präzisiert, dass es digitalisiert werden kann.

Teil 6 – Erklären, Beraten, Verhandeln und Mediation

Recht braucht Kommunikation. Alle juristischen Berufe - Richter, Anwälte, Unternehmensjuristen, Verwaltungsbeamte etc. - beraten, verhandeln oder vermitteln im Rahmen des Rechts. Tragfähige Entscheidungen und Konfliktlösungen erfordern Prozesskompetenz und „soziale Phantasie“, die über das Anspruchsdenken hinausgeht.¹⁰² Verhandeln und Mediation sind komplexe Fähigkeiten, kreative Lösungen zu entwickeln und wertschöpfend zu vermitteln und zu entscheiden. Sie lassen sich erlernen. Dabei geht es nicht um die eher seltene Tätigkeit als Mediator. Mediative Fähigkeiten, das Handlungsrepertoire des Mediators, sind grundlegend für jede kommunikative Situation. Die Fähigkeit, interessen- und zielorientiert Gespräche zu gestalten ist für jede Tätigkeit, die den Schreibtisch verlässt, eine Bereicherung. Der seit vielen Jahren an der Europa-Universität Viadrina betriebene Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement und seine aus allen Disziplinen und Berufen stammenden Teilnehmer spiegeln wieder, wie sehr kommunikative Fähigkeiten die eigene Praxis verändern.

Gute Dialoge erzeugen neue Erkenntnisse. Partizipation verwandelt Wissen und Erfahrungen einer ganzen Gesellschaft in Prozessen zu neuen Lösungen.¹⁰³ Bisher nicht besonders erfolgreiche Beteiligungsverfahren müssen in einer digital vernetzten Gesellschaft weiterentwickelt werden. Partizipation reicht von der Haltung, gesellschaftlichen Akteuren und dem jeweils betroffenen Bürger wirklich zuzuhören bis zu eigenständigem, selbstverantwortetem Handeln. Juristen können in einer solchen Demokratie als gelebte Verantwortungsgemeinschaft eine wichtige Rolle spielen.

Die Fähigkeit, konstruktive Dialoge zu führen, ist gerade auch an gesellschaftlichen Schnittstellen, die oft von Juristen besetzt werden, unerlässlich.

„Ressorts und Fachbereiche in Politik und Verwaltung denken und handeln oft in „Silos“. Das gilt noch viel mehr für die mangelhafte Zusammenarbeit von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Und nicht zuletzt gilt das für die vertikale Kooperation zwischen Kommune, Land und Bund. Gelingen Dialoge über die Grenzen dieser „Silos“ hinweg, zeigt sich großes Potenzial: vertieftes Verständnis für Sicht- und Herangehensweisen des Anderen, verbesserte interdisziplinäre Problemdefinitionen und erweiterte, kreativere und systemisch gedachte Lösungen. Denn

¹⁰² S. Fn. 32, S. 95.

¹⁰³ Zum Folgenden bereits Fn. 2, S. 516.

*Schnittstellenkooperation ermöglicht Wechselbezüglichkeit als zentrales Lernelement.*¹⁰⁴

Schließlich ist für eigene Projekte (Teil 7) die Fähigkeit, in den Dialog zu gehen, ein Schlüssel.

Teil 7 - Ein Projekt umsetzen

Wie wachsen Gedanken in die Welt? Wie werden Vorstellungen wirklich? Wie manifestieren wir unsere Vision? Wie handeln wir und übernehmen Verantwortung im Tun? Handeln fordert, mit Unsicherheit umzugehen. Handeln fordert heraus und führt in Risiken.

Juristen sind immer mehr gefordert, Projekte zu verwirklichen. Als Entrepreneurere gestalten sie eigene Unternehmen - von der spezialisierten Anwaltskanzlei bis zum digitalen Start Up. In ihrer Organisation entwickeln sie als Intrapreneure vielfältigste Projekte. Sie führen agile Arbeitsweisen ein oder ein neues datengetriebenes Vertragsmanagement.

Praxis-Projekte sind die Basis, um aus Erfahrung zu lernen. Sie bieten die Möglichkeit, Gelerntes einzusetzen, eigene Defizite zu erkennen und die Motivation, sich notwendiges handlungsbefähigendes Wissen eigenständig zu beschaffen. „Das impliziert die Notwendigkeit, Lernprozesse nicht auf den Erwerb ‚trägen‘ Wissens auszurichten, und Normen und Werte im Blick auf die Anwendung des Wissens im Handlungskontext reflektieren zu lernen.“¹⁰⁵ Der Unterschied zu den im Jura-Studium bereits eingebundenen Schlüsselqualifikationen liegt im Kontext. Das Projekt fordert, selbst zu handeln. Fehlen Fähigkeiten, ist es noch dringender, sie zu entwickeln.

Legal Clinics sind eine mögliche Form, Handeln in das Jura-Studium einzuführen. Eine solche Clinic kann über normalen Rechtsrat unter Aufsicht eines Anwalts hinausgehen. Die Humboldt Consumer Law Clinic entwickelt beispielsweise eigenständige Legal Tech-Anwendungen für Konsumenten.¹⁰⁶ Sie will damit mehr Zugang zum Recht eröffnen. Das Program on Law & Innovation an der Vanderbilt Law School entwickelte eine App für die Voraussetzungen, Lebensmittelmarken zu erhalten: „They reduced 1000 pages of ridiculously complicated agency “guidance” to an interview consisting of 30 – 60 questions (depending on answers).“¹⁰⁷ Das geht nur dadurch, dass unterschiedliche Fähigkeiten, von der juristischen Grundlegung über die Produktgestaltung bis zur Programmierung, Web Design und Social Media zusammenfinden.¹⁰⁸

¹⁰⁴ S. Fn. 2, S. 516.

¹⁰⁵ Von Schlüsselkompetenzen zum Curriculum. Lernkonzepte für eine zukunftsfähige Schule, 5. Empfehlung der Bildungskommission der Heinrich-Böll-Stiftung, 2003, S. 5, <https://edudoc.educa.ch/static/xd/2003/278.pdf>.

¹⁰⁶ *Rose*, Wir setzen das um, wovon andere von träumen. Über das Legal Tech Team der Humboldt Consumer Law Clinic, *Rethinking Law* 3/2019, S.14 ff.

¹⁰⁷ *Ruhl*, Vanderbilt Law Students Build Apps for Access to Justice!, <https://law2050.com/2017/04/vanderbilt-law-students-build-apps-for-access-to-justice-2/>.

¹⁰⁸ Case Study: Food System Advocacy through Transactional Work at the University of Michigan Law School, S. 18, https://law.ucla.edu/sites/default/files/PDFs/Publications/_Resnick%20Global%20Food%20Initiative%20Report.pdf: “Students in the University of Michigan Law School’s Community and Economic Development Clinic have been working to create the legal backbone of the “good food economy” developing in Detroit. Through transactional work, including entity formation, governance, tax, land use, employment, regulatory, and intellectual property work, students in the Clinic look for ways to facilitate the operations of urban farmers and food-related businesses associated with nonprofit organizations to operate in the City. Student attorneys work with clients under the supervision of faculty with significant transactional law experience. One of the Clinic’s most longstanding clients is the Detroit Black Community Food Security Network, an activist organization seeking to improve food security in the area. The Clinic also works with the

Das Engagement kann auch noch weiter gehen. Das Innocence-Projekt der Cardozo Law School arbeitet seit 1992 an der Korrektur von Justizirrtümern. Es setzt sich als Legal Clinic für die Wiederaufnahme von unter dubiosen Umständen Verurteilten ein. Sie arbeiten vor allem mit nachträglichen DNA-Analysen und erreichten so, dass bisher über 250 nachweislich (!) Unschuldige freigelassen werden mussten.¹⁰⁹

Ein besonderes Clinical Education Projekt entstand 2001 an der Europa-Universität Viadrina: Die Mediationsstelle in Frankfurt (Oder).¹¹⁰ Die Universität und die Stadt Frankfurt (Oder) verbanden gemeinsam eine vollständige Mediationsausbildung für Bürger und Studierende mit dem Angebot einer kostenfreien Konfliktbearbeitung und Moderation für das Gemeinwesen. Über 250 Mediatoren wurden ausgebildet.¹¹¹

Gesetzgebung und Policy in ausgewählten Bereichen können nicht nur als universitäre Übung verstanden werden. Je realer und drängender die Themen sind, umso eher werden daraus umsetzungsorientierte Projekte. Die im Legal Design so zentrale Perspektive der Adressaten erfordert teilnehmende Beobachtung und Begleitung. Das sind Forschungsansätze, die eine Projektorganisation und ihre Umsetzung verlangen. Es sind gleichzeitig Forschungen, mit denen Universitäten mit ihren Lehrenden und Studierenden einen Beitrag zur Rechtsentwicklung leisten können. Die von Alexander von Humboldt postulierte „Einheit von Forschung und Lehre“ verlangt von Studierenden nicht zu kopieren, sondern eigenständig zu forschen.

Dabei müssen es keine großen und umwälzenden Projekte sein, und sie dürfen auch scheitern. Nicht jeder Studierende muss ein Projekt selbst initiieren. Erfolgreiche Projektinitiativen werden vom nächsten Jahrgang weitergeführt. Entscheidend ist die Perspektive, etwas konsequent zu manifestieren und Wirkung zu erzeugen. „Nicht der schlechteste Zugang“ zur Idee der Gerechtigkeit ist „ein Engagement in sozialen Bewegungen“.¹¹² An Business Schools weltweit gehören die Social Entrepreneurship-Kurse zu den beliebtesten Lehrveranstaltungen. An der Columbia Business School haben bereits die Hälfte der MBA-Studierenden zu diesen Themen einen Bezug.¹¹³

Viele Juristen beginnen ihr Studium mit der Idee der Gerechtigkeit. Auf sie wartet ein Universum von Möglichkeiten. Die *capacity to aspire*, sich selbst als handlungsfähig

Restaurant Opportunities Center of Michigan. Students worked to structure a food cooperative, a grocery store where consumers become members and control the operations of the business.

Beyond the co-op, students in the Clinic have successfully negotiated a license agreement with the City of Detroit to convert city-owned land into an urban farm, successfully registered a mark, counseled several groups regarding subsidiaries and affiliated organizations, counseled a group regarding its employment structure, negotiated a trademark licensing agreement, counseled groups regarding governance, negotiated several commercial leases, formed a farmers' market organization, and drafted liability releases and policies for urban farming volunteers. The Clinic has supported the work of the Detroit Black Community Food Security Network and its Executive Director, Malik Yakini, in several ways including the expansion of D-Town Farm, the city's largest urban farm.”

Das ist nur ein Beispiel: „Many clinics at law schools across the country are working on, or have worked on, food equity-related projects ranging in the areas of international human rights, community economic development, environmental law, social justice, startups, and transactional skills.“

¹⁰⁹ Die Künstlerin *Taryn Simon* hat das Projekt in einer berührenden Fotoserie begleitet. Sie zeigt die nachweislich unschuldigen und erst nach langen Haftstrafen oder aus dem Todestrakt freigelassenen Justizopfer vor ihren angeblichen Tatorten. S. *Simon/Neufeld*, *The Innocents*, 2003.

¹¹⁰ Gegründet von *Ulla Gläßer*, *Monia Ben Larbi*, *Martin Patzelt* und *Stephan Breidenbach*, vorgestellt in UNIon, Einzigartiges Projekt Mediationsstelle, S.8, Mai 2001, https://www.europa-uni.de/de/struktur/unileitung/pressestelle/mitschrift/uni_on/Internet-Uni_on_30.pdf.

¹¹¹ *Gläßer/Breidenbach*, *Praxislernen Mediation: Das Modellprojekt Mediationsstelle Frankfurt/O.* in *Haft/von Schlieffen*, *Handbuch Mediation*, 2002, S.1382 ff.

¹¹² *Röhl*, Fn. 6, S. 78

¹¹³ *Schwertfeger*, *Der heilige Gral*, 03.12.2010, <https://www.mba-journal.de/der-heilige-gral/>.

anzusehen, ist der Kollateralnutzen der sozialen, ökologischen und politischen Projekte im Studium.

IV. Und das Staatsexamen?

Als wir das letzte Mal nachgeschaut haben, war es immer noch da. Ist das sinnvoll? Diese Diskussion soll hier nicht geführt werden. Zu beobachten bleibt: Wie werden anders ausgebildete Juristen sich bewähren? Wie beurteilen sie ihren eigenen Werdegang? Wird der Markt sie annehmen?

Das Staatsexamen selbst ließe sich in einem ersten Schritt relativ leicht verändern. Der Examensstoff könnte, wie schon oft gefordert, radikal zusammengestrichen werden. Der Widerstand der betroffenen Fachvertreter wird natürlich massiv sein. Vor allem aber könnten Hilfsmittel jeder Art inklusive Online-Zugang erlaubt werden. Was spricht denn wirklich dagegen? Das allein verändert, wie studiert und gelernt wird. Wie von selbst verlagert sich das Gewicht von Wissen auf Methode und Strukturen. Wer kein Grundverständnis für das entsprechende Fach entwickelt hat, wird hier ohnehin nicht erfolgreich sein.

Solange es das Staatsexamen noch gibt, und das ist wahrscheinlich noch länger der Fall, werden die Absolventen eines solchen Studiums nach unserer Vorstellung entscheiden, ob sie sich dem stellen wollen. Sie brauchen dann einen Crash-Kurs, der konzentriert ihr methodisches und strukturelles Können mit dem - immer noch - notwendigen Examenswissen füllt. Auch bisher schon gehen die meisten Examenskandidaten in einer konzentrierten Vorbereitungsphase zum Repetitor. Nach dieser Ausbildung denken wir an nicht mehr als sechs bis acht Monate Lernaufwand. Wie alle Prognosen muss sich auch diese noch beweisen.

Wie soll es weitergehen? Eine grundlegende Änderung der Juristenausbildung in unserem Sinne wird auf sich warten lassen. Für die Zwischenzeit haben wir die *New School of Law* in Berlin begründet. Die New School wird die hier vorgestellten Eckpunkte, die im klassischen Jura-Studium nicht enthalten oder vernachlässigt sind, als Pilotmodelle anbieten – nicht als Konkurrenz, sondern als komplementäre Ergänzung zur traditionellen universitären Lehre. Sie will zeigen, was möglich ist, und sie will exemplarisch vorstellen, wie es aussehen könnte. Studierende erhalten so die Möglichkeit, ihren Horizont zu erweitern und bei Interesse spannende und zukunftsweisende Gebiete und Fähigkeiten kennen zu lernen.

Die New School strebt an, einen Teil der Kurse auch online anzubieten. Das Online-Angebot kann helfen, die Reichweite zu erweitern und schneller eine größere Öffentlichkeit herzustellen.

Studierende sollen kostenlos teilnehmen können. Unternehmen und Kanzleien haben die Möglichkeit, ihre Mitarbeiter in innovativen Feldern weiterzubilden. Damit tragen sie gleichzeitig dazu bei, das Angebot für Studierende mitzufinanzieren. Außerdem erhalten sie Zugang zu Nachwuchsjuristen mit hoher Motivation und besonderer Ausbildung.

V. Zum Schluss

Wie sieht das aus, wenn wir die Juristenausbildung nicht nur kritisieren und uns dann hinter dem geltenden Recht verstecken? Wenn wir sie neu denken? Für heute? Welche Potentiale haben wir noch nicht gewürdigt? Welche Möglichkeiten können wir eröffnen? Juristen nehmen statistisch immer noch einen großen Teil von verantwortungsvollen Funktionen in Wirtschaft und Verwaltung ein. Ihr Handeln prägt unsere Demokratie und unseren Rechtsstaat, die vor immer größeren Herausforderungen stehen. Gleichzeitig werden Juristen in ihrer traditionellen Rolle herausgefordert. Ihr Wissen wird zunehmend digital

aufbereitet online zugänglich. Rechtsdurchsetzung in Massenverfahren wird zum Geschäftsmodell. Unternehmen automatisieren Recht und Regeln – ohne Anwälte.

So ist es jetzt an der Zeit, neu zu denken – für dieses Jahrhundert. Unsere Vorstellung, dass vieles so ist, wie es ist, produziert ‚gefrorene Zeit‘. Wir legen die Vergangenheit wieder vor uns hin und sagen: „Das ist die Zukunft.“ Zukunft verlangt jedoch Offenheit. Wir laden Sie ein, für eine neue Juristenausbildung offen zu sein.¹¹⁴ „Indem wir immer wieder erneut über die Ausbildung des Juristen nachdenken, vergewissern wir uns daher gleichzeitig über seine Aufgaben in der heutigen Zeit und den Zustand des Rechtssystems.“¹¹⁵

¹¹⁴ *Cord Brüggmann*, ehemaliger Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltsvereins DAV, in einer Kommentierung zu diesem Curriculum: „Die einzige Frage, die sich mir stellt: Warum braucht es dafür eine neue Juristenausbildung? Das ist doch eigentlich eine Vision für die Weiterentwicklung unserer bestehenden Ausbildung, denn alle angehenden Juristen sollten zumindest Elemente einer solchen Ausbildung durchlaufen.“

¹¹⁵ *Voßkuhle*, RW 2010, S. 326.